

Mitteilungen

INHALTSÜBERSICHT

Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Englische Philologie sowie für das 60- und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Englische Philologie im Rahmen anderer Studiengänge	1990
Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie für den Bachelorstudiengang mit dem Kernfach Chemie (90 Leistungspunkte) und für das 60-Leistungspunkte-Modulangebot in Chemie im Rahmen anderer Studiengänge	1993
Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie für den Bachelorstudiengang mit dem Kernfach Chemie (90 Leistungspunkte) und für das 60-Leistungspunkte-Modulangebot in Chemie im Rahmen anderer Studiengänge	1996
Studienordnung des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin für das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Katalanisch im Rahmen anderer Studiengänge der Freien Universität Berlin (StO)	1997
Prüfungsordnung des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin für das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Katalanisch im Rahmen anderer Studiengänge der Freien Universität Berlin (PO)	2006
Dritte Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Sozialkunde (Politikwissenschaft) und das 60-Leistungspunkte-Modulangebot in Sozialkunde (Politikwissenschaft) im Rahmen anderer Studiengänge	2009
Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialkunde (Politikwissenschaft) und das 60-Leistungspunkte-Modulangebot in Sozialkunde (Politikwissenschaft) im Rahmen anderer Studiengänge	2011
Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin für das 60-Leistungspunkte-Modulangebot Portugiesisch-Brasilianische Studien und für die 30-Leistungspunkte-Modulangebote Portugiesisch (Portugal/Brasilien) im Rahmen anderer Studiengänge der Freien Universität Berlin	2015
Erste Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Prüfungsordnung des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin für das 60-Leistungspunkte-Modulangebot Portugiesisch-Brasilianische Studien und für die 30-Leistungspunkte-Modulangebote Portugiesisch (Portugal/Brasilien) im Rahmen anderer Studiengänge der Freien Universität Berlin	2020
Studienordnung für den Weiterbildenden postgradualen Studiengang Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz)	2024
Prüfungsordnung für den Weiterbildenden postgradualen Studiengang Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz)	2053

Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Englische Philologie sowie für das 60- und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Englische Philologie im Rahmen anderer Studiengänge

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften am 12. September 2007 folgende Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang mit dem Kernfach Englische Philologie (90 Leistungspunkte) sowie für das 30- und das 60-Leistungspunkte-Modulangebot Englische Philologie im Rahmen anderer Studiengänge vom 17. August 2005 (FU-Mitteilungen 72/2005) erlassen:

Artikel I

1. Im Inhaltsverzeichnis wird der Titel des § 13 durch „Auslandsstudium“ ersetzt.
2. § 3 Abs. 2 entfällt.
3. In § 7 Abs. 1 Buchst. c werden die Sätze 4 und 5 durch folgenden Satz ersetzt: „Die einzelnen Modulbeschreibungen der Anlage 1 regeln, welche erfolgreich abgeschlossenen Aufbaumodule jeweils Voraussetzung für den Beginn eines Vertiefungsmoduls sind.“
4. § 7 Abs. 2 wird um folgenden Satz ergänzt: Für das Modul „Planung, Durchführung und Reflexion von Englischunterricht (Schulpraktische Studien im Fach Englisch) – 10 Leistungspunkte“ wird auf die Studienordnung für den Studienbereich Lehramtsbezogene Berufswissenschaft im Rahmen von Bachelorstudiengängen mit Lehramtsoption der Freien Universität Berlin (StO-LBW) verwiesen.
5. § 11 erhält folgende Fassung:

„(1) Für die Vertiefungsphase des fachwissenschaftlichen Studiums werden folgende Module angeboten:

 - Vertiefungsmodul Literary Studies: Periods – Genres – Concepts
 - Vertiefungsmodul Colonial and Postcolonial Literatures
 - Vertiefungsmodul Modernity and Alterity in the Literatures of Medieval Britain
 - Vertiefungsmodul Culture – Gender – Media
 - Vertiefungsmodul Sociolinguistics and Varieties of English
 - Vertiefungsmodul Structure of Modern English
 - Vertiefungsmodul Semantics and Pragmatics
 - Vertiefungsmodul Language Change

Es sind drei Vertiefungsmodule zu absolvieren.

(2) Diejenigen Studentinnen und Studenten, die nach Abschluss des Bachelorstudiengangs Englische Philologie (90 Leistungspunkte) einen den Lehrämtern des gehobenen Dienstes zugeordneten Masterstudiengang gemäß § 1 der Lehramtserprobungsverordnung belegen wollen, absolvieren anstelle eines der drei gemäß Abs. 1 zu absolvierenden Vertiefungsmodulen im fünften Fachsemester das Modul ‚Planung, Durchführung und Reflexion von Englischunterricht (Schulpraktische Studien im Fach Englisch) – 10 Leistungspunkte‘.“

6. § 12 Abs. 1 und 2 werden durch die folgenden Absätze ersetzt:

„(1) Module des Studienbereichs Allgemeine Berufsvorbereitung sollen über die fachwissenschaftlichen Studien hinaus eine breitere wissenschaftliche Bildung oder weitere für eine berufliche Tätigkeit oder wissenschaftliche Weiterentwicklung förderliche Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln.

(2) Die Module gemäß Abs. 1 und darin erbrachte Leistungen dürfen nicht mit Modulen und Leistungen des Kernfaches und den gewählten Modulangeboten aus anderen fachlichen Bereichen übereinstimmen.

(2a) Ziele, Inhalt und Aufbau des Studienbereichs ABV sowie die Beschreibung der für Studentinnen und Studenten des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften wählbaren ABV-Module ergeben sich aus der Studienordnung und der Prüfungsordnung für den Studienbereich ABV in Bachelorstudiengängen der Freien Universität Berlin (StO-ABV und PO-ABV) und aus der Studienordnung für den Studienbereich ABV in Bachelorstudiengängen des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften.“

7. § 13 wird unter der Überschrift „Auslandsstudium“ wie folgt neu gefasst: „Den Studentinnen und Studenten im Bachelorstudiengang Englische Philologie wird nachdrücklich empfohlen, im Rahmen des Bachelorstudiums einen mindestens einsemestrigen Auslandsaufenthalt (in der Regel an einer Universität im englischsprachigen Ausland) zu absolvieren. Für Studentinnen und Studenten gemäß § 11 Abs. 2 bietet sich das vierte, für alle anderen Studentinnen und Studenten auch das fünfte Fachsemester für einen Auslandsaufenthalt an. Studienleistungen im Ausland werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit gegeben ist. Studien- und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Umfang, Inhalt und Anforderungen den Studien- und Prüfungsleistungen, wie sie in der Studien- und in der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Englische Philologie geregelt sind, im Wesentlichen entsprechen. Über die Anrechnung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss; den Studentinnen und Studenten wird empfohlen, sich rechtzeitig vor dem Auslandsaufenthalt über die Möglichkeit der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen zu informieren. Die Lehrenden des Instituts informieren über Stipendienprogramme und beraten die Studentinnen und Studenten bei der Auswahl der Universität

und der Bewerbung für ein Stipendium bzw. einen Studienplatz.“

8. § 24 (1) erhält folgende Fassung:

„Schwerpunkt Literaturwissenschaft und Cultural Studies

Vertiefungsmodul Literary Studies: Periods – Genres – Concepts

Vertiefungsmodul Colonial and Postcolonial Literatures

Vertiefungsmodul Culture – Gender – Media“.

9. In der Anlage 1 werden die Beschreibungen für die Module „Vertiefungsmodul Literary Periods“, „Vertiefungsmodul Literary Genres“ und „Vertiefungsmodul Literary Concepts“ durch die folgende Modulbeschreibung ersetzt:

Modul: Vertiefungsmodul Literary Studies: Periods – Genres – Concepts

Qualifikationsziele:

- vertiefte Kenntnisse der Perioden und Gattungen der englischen Literaturgeschichte von der Renaissance bis zur Postmoderne
- Fähigkeit, literarische Texte in ihren sozial-, kultur-, medien- und geistesgeschichtlichen Kontexten zu verorten
- Fähigkeit, Epochen- und Gattungszusammenhänge methodisch zu erfassen
- reflektiertes Bewusstsein für die Bedeutung generischer Traditionen unter den veränderten medialen Bedingungen der Gegenwart
- Fähigkeit, historische Differenzen und epochenübergreifende Entwicklungsprozesse wie Pluralisierung, Modernisierung, Konstruktion nationaler kultureller Identität oder Internationalisierung zu reflektieren
- Vertrautheit mit zentralen Begriffen gegenwärtiger Literaturwissenschaft (wie insbesondere Intertextualität und Metatextualität, Performanz und Performativität, Intermedialität und Ekphrasis, kulturelles Gedächtnis und Kanonformationen, Liminalität und Alterität, *race*, *class* und *gender*) sowie deren Anwendung auf historisch breit gestreute Felder der Geschichte englischsprachiger Literaturen
- Einblick in aktuelle literatur- und kulturtheoretische Diskussionen
- Fähigkeit, literaturwissenschaftliche Konzepte in theoretische Zusammenhänge einzuordnen und sie in der Textarbeit fruchtbar zu machen
- Weiterentwicklung der Techniken und Methoden wissenschaftlichen Arbeitens und der Fähigkeit, Forschungsergebnisse und eigene Einsichten auf Englisch in einer Vertiefungsseminararbeit bzw. einer Bachelorarbeit professionell darzustellen

Inhalte:

Die Vorlesung bzw. Übung gibt einen Überblick über zentrale Fragen der Periodisierung, Gattungsgeschichte und/oder literaturwissenschaftlichen Theoriebildung; in beiden Vermittlungsformen steht die vertiefte historisch kontextualisierte und theoretisch reflektierte Analyse repräsentativer Texte im Mittelpunkt. Das Vertiefungsseminar vertieft dies durch die exemplarische Fallstudie eines zentralen thematischen Komplexes. Dem eher rezeptiven Nachvollzug der Überblicksveranstaltung steht die aktive mündliche und schriftliche Mitarbeit im Vertiefungsseminar gegenüber.

Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Vorlesung/ Übung	2	–	Präsenzzeit Vorlesung/Übung 30 Vor- und Nachbereitung Vorlesung/Übung 45
Vertiefungsseminar	2	mündliches Referat (bzw. schriftliche Hausaufgaben)	Präsenzzeit Vertiefungsseminar 30 Vor- und Nachbereitung Vertiefungsseminar 60 Prüfung und Prüfungsvorbereitung 135

Veranstaltungssprache: Englisch

Arbeitszeitaufwand/Stunden insgesamt: 300

Dauer des Moduls: Zwei Semester

Häufigkeit des Angebots: Mindestens einmal pro Studienjahr

Verwendbarkeit: Bachelorstudiengang Englische Philologie, 60-Leistungspunkte-Modulangebot Englische Philologie, 30-Leistungspunkte-Modulangebot Englische Philologie

Artikel II

(1) Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Studentinnen und Studenten, die vor Beginn des Wintersemesters 2007/2008 für den Bachelorstudiengang Englische Philologie immatrikuliert oder für das 60-Leistungspunkte-Modulangebot Englische Philologie registriert wurden, setzen das Studium auf der Grundlage der Studien- und der Prüfungsordnung in der Fassung vom 17. August 2005 fort, sofern sie nicht die Fortsetzung des Studiums auf der Grundlage der vorliegenden Änderungsordnung bei dem zuständigen Prüfungsausschuss beantragen. Die auf den Antrag erfolgende Umschreibung ist nicht revidierbar.

(3) Die Möglichkeit des Studienabschlusses auf der Grundlage der Studien- und der Prüfungsordnung in der Fassung vom 17. August 2005 wird bis zum Ende des Sommersemesters 2010 gewährleistet.

**Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung
des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie für
den Bachelorstudiengang mit dem Kernfach Chemie
(90 Leistungspunkte) und für das 60-Leistungspunkte-Modulangebot in Chemie im Rahmen anderer Studiengänge**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie am 1. August 2007 folgende Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang mit dem Kernfach Chemie (90 Leistungspunkte) und für das 60-Leistungspunkte-Modulangebot in Chemie im Rahmen anderer Studiengänge an der Freien Universität Berlin vom 21. April 2004 (FU-Mitteilungen 45/2004) erlassen:

Artikel I

1. § 6 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst: „Über Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, den zeitlichen Arbeitsaufwand, die Formen der aktiven Teilnahme, die Regeldauer und die Angebotshäufigkeit informieren für die Module des Kernfachs die Modulbeschreibungen gemäß Anlage 1. Für das Modul „Fachbezogenes Unterrichten (Schulpraktische Studien im Fach Chemie – 10 Leistungspunkte)“ wird auf die Studienordnung für den Studienbereich Lehramtsbezogene Berufswissenschaft im Rahmen von Bachelorstudiengängen mit Lehramtsoption der Freien Universität Berlin (StO-LBW) verwiesen.“
2. § 9 wird um folgenden Abs. 2a ergänzt: „Diejenigen Studentinnen und Studenten, die nach Abschluss des Bachelorstudiengangs Chemie (90 Leistungspunkte) einen den Lehrämtern des gehobenen Dienstes zugeordneten Masterstudiengang gemäß § 1 der Lehramtserprobungsverordnung belegen wollen, absolvieren zwei Vertiefungsmodule aus der Anorganischen, Analytischen, Physikalischen oder Theoretischen Chemie sowie zwei Vertiefungsmodule aus der Organischen Chemie oder Biochemie und im fünften Fachsemester das Modul „Fachbezogenes Unterrichten (Schulpraktische Studien im Fach Chemie – 10 Leistungspunkte).“
3. Anlage 2 erhält die folgende Fassung:

Studienbereiche	1. Semester	2. Semester	3. Semester	4. Semester	5. Semester	6. Semester
Mathematik	Mathe (V, Ü)					
Allgemeine und Anorganische Chemie	Allg. u. Anorg. Chemie (V, S, P)					
Analytische Chemie		Anal. Chemie (V, P)			Vertiefungsmodule	
Physikalische und Theoretische Chemie		Grundlagen der Physikalischen Chemie (V, Ü, P)				
Organische Chemie			Grundlagen der Organischen Chemie, Theor. Teil (V, Ü)	Grundlagen der Organischen Chemie, Prakt. Teil (Ü, P)	Vertiefungsmodule	
Biochemie				Biochemie		
Bachelorarbeit					Übergreifende Vertiefungsmodule ¹	Anfertigung der Bachelorarbeit im Studienbereich Chemie

¹ Studierende, die nach Abschluss des Bachelorstudiengangs Chemie (90 Leistungspunkte) einen den Lehramtern des gehobenen Dienstes zugeordneten Masterstudiengang gemäß § 1 der Lehramtsprüfungsverordnung belegen wollen, müssen stattdessen das Modul „Fachbezogenes Unterrichten (Schulpraktische Studien im Fach Chemie)“ absolvieren

Artikel II

(1) Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Studentinnen und Studenten, die das Studium des Bachelorstudiengangs mit dem Kernfach Chemie (90 Leistungspunkte) bereits vor dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben, erhalten Gelegenheit, das Studium auf der Grundlage der Studienordnung und der Prüfungsordnung in der Fassung vom 21. April 2004 bis zum Ende des Sommersemesters 2010 abzuschließen; danach findet ausschließlich die vorliegende Ordnung Anwendung.

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie für den Bachelorstudiengang mit dem Kernfach Chemie (90 Leistungspunkte) und für das 60-Leistungspunkte-Modulangebot in Chemie im Rahmen anderer Studiengänge

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Biologie, Chemie, Pharmazie am 1. August 2007 folgende Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang mit dem Kernfach Chemie (90 Leistungspunkte) und für das 60-Leistungspunkte-Modulangebot in Chemie im Rahmen anderer Studiengänge an der Freien Universität Berlin vom 21. April 2004 (FU-Mitteilungen 45/2004) erlassen:

Artikel I

1. § 7 Abs. 2 wird um folgenden Satz ergänzt: „Für das Modul „Fachbezogenes Unterrichten (Schulpraktische Studien im Fach Chemie – 10 Leistungspunkte)“ wird auf die Prüfungsordnung für den Studienbereich Lehramtsbezogene Berufswissenschaft im Rahmen von Bachelorstudiengängen mit Lehramtsoption der Freien Universität Berlin (PO-LBW) verwiesen.“
2. § 11 Abs. 2 entfällt.

Artikel II

(1) Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Studentinnen und Studenten, die das Studium des Bachelorstudiengangs mit dem Kernfach Chemie (90 Leistungspunkte) bereits vor dem Wintersemester 2007/2008 aufgenommen haben, erhalten Gelegenheit, das Studium auf der Grundlage der Prüfungsordnung und der Studienordnung in der Fassung vom 21. April 2004 bis zum Ende des Sommersemesters 2010 abzuschließen; danach findet ausschließlich die vorliegende Ordnung Anwendung.

(3) Für den Studienbereich Lehramtsbezogene Berufswissenschaft vergebene Modulnoten werden auch für Studentinnen und Studenten, die bereits vor dem Wintersemester 2007/2008 für den Bachelorstudiengang mit dem Kernfach Chemie (90 Leistungspunkte) immatrikuliert worden sind, in die Ermittlung der Gesamtnote einbezogen.

Studienordnung des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin für das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Katalanisch im Rahmen anderer Studiengänge der Freien Universität Berlin (StO)

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin am 19. September 2007 die folgende Studienordnung für das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Katalanisch erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Zuständigkeiten für die Durchführung von Lehre und Studium
 - § 3 Studienberatung, Studienfachberatung
 - § 4 Lehr- und Lernformen
 - § 5 Studienziele des 30-Leistungspunkte-Modulangebots
 - § 6 Inhalte und Gegenstände der Studienbereiche
 - § 7 Aufbau und Gliederung des 30-Leistungspunkte-Modulangebots
 - § 8 Inkrafttreten
- Anlage 1: Modulbeschreibungen
Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

**§ 1
Geltungsbereich**

Die Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des 30-Leistungspunkte-Modulangebots Katalanisch im Rahmen anderer Studiengänge aufgrund der Prüfungsordnung für das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Katalanisch vom 19. September 2007.

**§ 2
Zuständigkeiten für die Durchführung von Lehre und Studium**

(1) Für Lehre und Studium in Katalanisch ist das Institut für Romanische Philologie zuständig.

(2) Für die Einhaltung der Regelungen dieser Studienordnung ist der Fachbereich Philosophie und Geisteswissenschaften verantwortlich.

**§ 3
Studienberatung und Studienfachberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung wird von der Zentraleinrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung durchgeführt.

(2) Die Studienfachberatung wird von den hauptberuflichen wissenschaftlichen Lehrkräften des Instituts für Romanische Philologie durchgeführt. Sie unterstützt die Studierenden durch fachspezifische, individuelle Beratung, insbesondere über Aufbau und Durchführung des Studiums, der Leistungsnachweise, über die Wahl von Studienschwerpunkten, ggf. über Auslandsaufenthalte sowie über wissenschaftliches Arbeiten.

- a) Die Studienfachberatung kann bereits vor der Aufnahme des Studiums in Anspruch genommen werden.
- b) Die Studienfachberatung sollte immer dann aufgesucht werden, wenn Unsicherheiten oder Probleme im Studium auftauchen.
- c) Für Beratungen zur sprachpraktischen Ausbildung sind die in der Sprachpraxis tätigen hauptamtlichen Lehrkräfte des Instituts für Romanische Philologie zuständig.
- d) Die Studierenden der Romanischen Philologie finden jedes Semester ein kommentiertes Vorlesungsverzeichnis auf der Webseite der Freien Universität.

**§ 5
Lehr- und Lernformen**

Lehrveranstaltungsformen sind insbesondere:

- a) Sprachpraktische Übungen: Sie dienen dem Erwerb, der Festigung und Vertiefung von Sprachkenntnissen und -fertigkeiten.
- b) Grundkurse: Sie wenden sich an Studienanfängerinnen und Studienanfänger und führen in Sprach- sowie Literaturwissenschaft ein.
- c) Proseminare: Sie behandeln exemplarisch einen oder mehrere Themenbereiche und leiten zu selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten an. Voraussetzung für den Besuch eines Proseminars ist der erfolgreiche Abschluss des entsprechenden Grundkurses.

**§ 6
Studienziele des 30-Leistungspunkte-Modulangebots Katalanisch**

Die Studierenden beherrschen die katalanische Sprache in den vier Grundfertigkeiten auf der Stufe B1 des GER. Sie sind insbesondere in der Lage, die erworbenen Strategien zur Sprachverwendung in Realsituationen einzusetzen und die erworbenen Strategien zum Sprachenlernen für selbstständiges weiteres Fremdsprachenlernen zu nutzen. Ihre sprachlichen, sprach- oder literaturwissenschaftlichen oder landeskundlichen Kenntnisse und

Fertigkeiten ermöglichen es ihnen, in verschiedenen Realsituationen der Zielsprache zunehmend besser handlungsfähig zu sein.

§ 7

Inhalte und Gegenstände der Studienbereiche

(1) Das Modulangebot Katalanisch umfasst folgende Studienbereiche:

- a) Sprachpraxis
- b) Sprachwissenschaft oder
- c) Literaturwissenschaft oder
- d) Landeskunde

(2) Im Einzelnen sind die wesentlichen Inhalte folgende:

a) Sprachpraxis

Ausbildungsbereiche sind insbesondere

- I. die Entwicklung der vier Grundfertigkeiten Lesen, Hören, Sprechen und Schreiben unter Bezug auf die anwendungsbezogenen Niveaustufen des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER)
- II. die Entwicklung von Strategien der Sprachmittlung
- III. die Entwicklung von Strategien des Spracherwerbs und der Sprachverwendung sowie des eigenständigen und kooperativen Lernens

b) Sprachwissenschaft

Ausbildungsbereiche des sprachwissenschaftlichen Studiums sind insbesondere:

- I. Grundlagen, Theorien und Methoden der allgemeinen, der (ibero)romanischen und der katalanischen Sprachwissenschaft
- II. Das Sprachsystem des Katalanischen und seine Verwendung/Iberoromanische Sprachsysteme und ihre Verwendung
- III. Variation des Katalanischen/Iberoromanischen und Sprachgeschichte
- IV. Geschichte der allgemeinen, der (ibero)romanischen und der katalanischen Sprachwissenschaft und Sprachreflexion; Sprache in ihren soziokulturellen, biologischen und anwendungsbezogenen Zusammenhängen

c) Literaturwissenschaft

Ausbildungsbereiche des literaturwissenschaftlichen Studiums sind insbesondere:

- I. Theorien und Methoden der Literaturwissenschaft
- II. Literaturgeschichte der katalanischen/iberoromanischen Literatur in ihrem Verlauf
- III. Textanalyse und -interpretation
- IV. Literatur und nichtliterarische Textsorten; Literatur und andere Medien

d) Landeskunde

Gegenstand der Landeskunde sind gesellschaftliche und kulturelle Gegebenheiten des katalanischen

Sprachraums (z. B. Geographie, Geschichte, Politik, Philosophie, Alltags- und Regionalkulturen, Medien, soziale Systeme).

§ 8

Aufbau und Gliederung des 30-Leistungspunkte-Modulangebots

(1) Aufbau und Gliederung des 30-Leistungspunkte-Modulangebots für Studierende ohne sprachliche Vorkenntnisse

Modul Sprachpraxis – Grundmodul I Mündliche und schriftliche Fertigkeiten A

Modul Sprachpraxis – Grundmodul II Mündliche und schriftliche Fertigkeiten B

Modul Sprachpraxis – Basismodul Mündliche und schriftliche Fertigkeiten sowie Übersetzung

Modul Sprachwissenschaft – Basismodul Einführung in die Sprachwissenschaft (Katalanisch)

oder

Modul Literaturwissenschaft – Basismodul Einführung in die Literaturwissenschaft (Katalanisch)

oder

Modul Landeskunde – Basismodul Katalanische Landeskunde

(2) Über den empfohlenen Verlauf des Studiums unterrichtet der Exemplarische Studienverlaufsplan (Anlage 2).

§ 9

Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft. Zugleich tritt die Studienordnung vom 28. Januar 2004 (FU-Mitteilungen 60/2004) außer Kraft.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Erläuterungen:

Die folgenden Modulbeschreibungen benennen für die Module des 30-Leistungspunkte-Modulangebots Katalanisch

- die Bezeichnung des Moduls,
- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
- Lehr- und Lernformen des Moduls,
- den studentischen Arbeitszeitaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls veranschlagt wird,
- Formen der aktiven Teilnahme,
- die Regeldauer des Moduls,
- den Angebotsturnus für das Modul,
- die Verwendbarkeit des Moduls.

Die Angaben zum zeitlichen Arbeitsaufwand berücksichtigen insbesondere

- die aktive Teilnahme im Rahmen der Präsenzstudienzeit,
- den Arbeitszeitaufwand für die Erledigung kleinerer Aufgaben im Rahmen der Präsenzstudienzeit,
- die Zeit für eine eigenständige Vor- und Nachbereitung,
- die unmittelbare Vorbereitungszeit für Prüfungsleistungen,
- die Prüfungszeit selbst.

Sie korrespondieren mit der Anzahl der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte als Maßeinheit für

den studentischen Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls in etwa zu erbringen ist.

Die Zeitangaben zum Selbststudium (unter anderen Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung) stellen Richtwerte dar und sollen den Studentinnen und Studenten Hilfestellung für die zeitliche Organisation ihres modulbezogenen Arbeitsaufwands bieten.

Die aktive Teilnahme ist neben der regelmäßigen Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und der erfolgreichen Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte.

Modul: Sprachpraxis – Grundmodul I Mündliche und schriftliche Fertigkeiten A				
Qualifikationsziele:				
Die Studierenden Beherrschen die vier Grundfertigkeiten im Bereich A 1.1 bis A 2.1 GER				
1. Lesen: Die Studierenden können kurze, einfache Texte verstehen, die einen gewissen Anteil international bekannter Wörter enthalten. Sie können aus einfachen schriftlichen Materialien spezifische Informationen heraussuchen. Die Studierenden sind imstande, kurze einfache Texte zu verstehen, sofern sie sich auf konkrete und bekannte Situationen beziehen. Darüber hinaus können sie Texten, die bildgestützt sind, die Hauptinformationen entnehmen.				
2. Hören: Die Studierenden können kurze beschreibende Texte zu vertrauten Themen verstehen, vorausgesetzt es wird langsam und deutlich in Standardsprache gesprochen.				
3. Sprechen: Die Studierenden sind in der Lage, ihren täglichen Tagesablauf zu schildern, über ihre beruflichen und Freizeitinteressen zu berichten, ihre Gesprächspartner nach diesen Themen zu befragen und auf solche Fragen kurz zu reagieren.				
4. Schreiben: Die Studierenden sind imstande, kurze Notizen und Mitteilungen zu verfassen, persönliche Dankes- und Entschuldigungsschreiben zu formulieren, einen tabellarischen Lebenslauf zu schreiben und Pläne und Vereinbarungen schriftlich festzuhalten.				
5. Strategien: Die Studierenden entwickeln folgende Strategien weiter: Kooperationsstrategien, globale und lokale Verständnisstrategien (verbaler und nicht verbaler Kommunikation), allgemeine Lesestrategien. Sie können Sprachstrukturen anhand bereits erworbener Kenntnisse anderer Fremdsprachen erkennen; außerdem können sie verschiedene Textstrukturen erfassen. Sie nehmen eine erste Selbstkorrektur ihrer Texte vor.				
Inhalte:				
<ul style="list-style-type: none"> ● Elemente des Grundwortschatzes ● Elemente der Basisgrammatik ● Erste Elemente der Textgrammatik ● Elemente der Sprechfertigkeit für die Ausführung kommunikativer Grundfunktionen 				
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)	
Sprachpraktische Übung	4	mehrere kleinere mündliche und schriftl. Leistungskontrollen	Präsenzzeit	60
			Vor- und Nachbereitung	150
			Klausur und Klausurvorbereitung	30
Veranstaltungssprache: Katalanisch/Deutsch				
Arbeitszeitaufwand/h insgesamt: 240				
Dauer des Moduls: 1 Semester				
Häufigkeit des Angebots: Einmal pro Jahr				
Verwendbarkeit: 30-LP-Modulangebot Katalanisch				

Modul: Sprachpraxis – Grundmodul II Mündliche und schriftliche Fertigkeiten B

Qualifikationsziele:

Die Studierenden beherrschen die 4 Grundfertigkeiten im Bereich A 2.2 bis B 1.1 GER. Nach dem erfolgreichen Abschluss des Grundmoduls II wird empfohlen, das Certificat de nivell elemental de llengua catalana (B1) abzulegen.

1. **Lesen:** Die Studierenden können Zeitungstexte über aktuelle oder für die Länder der Zielsprache relevante Themen unter Zuhilfenahme von Wörterbüchern und Datenbanken verstehen und unkomplizierte Sachtexte zu Themen des eigenen Fach- und Interessengebiets lesen. Sie können die Bedeutung einzelner unbekannter Wörter aus dem Kontext erschließen.
2. **Hören:** Die Studierenden verstehen genug, um Alltagssituationen zu bewältigen, vorausgesetzt es wird deutlich und langsam gesprochen. In der akademischen Kommunikation können sie die wichtigsten Fakten einer einfachen Präsentation zu einem vertrauten Thema verstehen, wenn diese visuell oder gestisch unterstützt wird.
3. **Sprechen:** Die Studierenden sind imstande, über ein vertrautes Thema mit einfachen sprachlichen Mitteln zu berichten und ihre Meinung darüber mitzuteilen.

Sie können die Hauptaussage von gelesenen Texten anderen mitteilen und Fragen dazu beantworten, wenn sie sich dabei auf ihre Notizen stützen können.

4. **Schreiben:** Die Studierenden sind in der Lage, mit einfachen Mitteln Alltagssituationen zu beschreiben, über ein vertrautes Thema oder ein Erlebnis zu berichten, persönliche Briefe zu schreiben. Weiterhin können sie einen kurzen persönlichen Kommentar zu einer Nachricht verfassen. Dabei verwenden sie Schlüsselwörter und Wendungen aus dem gelesenen Text.

5. **Strategien:** Die Studierenden können komplexe Kooperationsstrategien anwenden. Sie können unbekannte Wörter aus dem Kontext, durch die Analyse der Wortbildungselemente und das Heranziehen anderer fremdsprachlicher Kenntnisse erschließen. Sie können spezifische kulturell geprägte Elemente der Kommunikation erkennen und interkulturelle Vergleiche anstellen. Sie erweitern die Möglichkeiten der Selbstkorrektur ihrer Texte.

Inhalte:

- Elemente des Grundwortschatzes
- Elemente der Basisgrammatik
- Elemente der Sprechfertigkeit für die Ausführung kommunikativer Grundfunktionen
- Arbeit mit verschiedenen Textsorten

Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semester- wochenstunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)	
Sprachpraktische Übung	4	mehrere kleinere mündliche und schriftl. Leistungskontrollen	Präsenzzeit	60
			Vor- und Nachbereitung	150
			Klausur und Klausurvorbereitung	30

Veranstaltungssprache: Katalanisch

Arbeitszeitaufwand/h insgesamt: 240

Dauer des Moduls: 1 Semester

Häufigkeit des Angebots: Einmal pro Jahr

Verwendbarkeit: 30-LP-Modulangebot Katalanisch

Modul: Sprachpraxis – Basismodul Mündliche und schriftliche Fertigkeiten sowie Übersetzung

Qualifikationsziele:

Beherrschung der 4 Grundfertigkeiten im Bereich B1.1 bis B1.2 GER

1. **Lesen:** Die Studierenden können authentische, zum Teil auch längere Texte in ihrer Hauptaussage, Argumentation und Schlussfolgerung verstehen und Details nach wiederholtem Lesen entnehmen. Sie können Informationen aus verschiedenen Texten oder Textteilen zusammentragen, um eine bestimmte Aufgabe zu lösen.
2. **Hören:** Die Studierenden können bei längeren Gesprächen zu Themen des eigenen Interessengebiets oder Fachs den Hauptpunkten folgen und Einzelinformationen verstehen. Sie sind auch in der Lage, die Hauptaussagen eines Vortrags zu verstehen, wenn in deutlich artikulierter Standardsprache gesprochen wird.
3. **Sprechen:** Die Studierenden können relativ flüssig, zusammenhängende Beschreibungen oder Berichte zu weniger komplexen Themen aus ihren Interessen- oder Fachgebieten geben. Sie können eine Argumentation gut genug ausführen, um die meiste Zeit ohne Schwierigkeit verstanden zu werden.
4. **Schreiben:** Die Studierenden sind in der Lage, einen Aufsatz zu Themen von allgemeinem Interesse zu schreiben. Sie können ihre eigene Meinung in einem Text vertreten und gegen andere Meinungen abwägen.
Darüber hinaus können sie in einer Vorlesung eine Liste der zentralen Punkte machen, sofern das Thema vertraut ist.
5. **Strategien:** Die Studierenden entwickeln folgende Strategien weiter: Kommunikationsstrategien, Lese- und Hörverständnisstrategien, schriftliche Kompetenz (Elemente der Textgrammatik). Außerdem können sie im mündlichen und schriftlichen Bereich Selbstkorrekturen durchführen.
6. **Übersetzen:** Die Studierenden können einfache deutsche Texte in die Zielsprache übersetzen und kennen grundlegende spezifische Probleme der Übersetzung ins Katalanische.

Inhalte:

- Elemente des Grundwortschatzes, Erarbeitung verschiedener thematischer Wortschätze
- Vervollständigung der Basisgrammatik und Ausbau der Textgrammatik
- Elemente der Sprechfertigkeit für die Ausführung kommunikativer Funktionen
- Arbeit mit verschiedenen Textsorten, Zusammenfassen und Kommentieren informativer Texte
- Übersetzen einfacher Texte

Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)	
Sprachpraktische Übung	2 + 2	mehrere kleinere mündliche und schriftl. Leistungskontrollen	Präsenzzeit	60
			Vor- und Nachbereitung	140
			Klausur und Klausurvorbereitung	20
			Klausur und Klausurvorbereitung	20

Veranstaltungssprache: Katalanisch

Arbeitszeitaufwand/h insgesamt: 240

Dauer des Moduls: 2 Semester

Häufigkeit des Angebots: Einmal pro Jahr

Verwendbarkeit: 30-LP-Modulangebot Katalanisch

Modul: Sprachwissenschaft – Basismodul Einführung in die Sprachwissenschaft (Katalanisch)

Qualifikationsziele:

Dominantes Qualifikationsziel ist der Erwerb von Grundlagenkenntnissen der Sprachwissenschaft, die es erlauben, die sprachlichen Phänomene des Katalanischen unter Zuhilfenahme einschlägiger Arbeitsinstrumente einzuordnen und (auch im Kontext der anderen iberoromanischen Sprachen) zu beschreiben. Die Studierenden sollen einen Überblick über die verschiedenen Gegenstandsbereiche und Erkenntnismöglichkeiten sowohl der allgemeinen als auch der (ibero)romanischen und speziell katalanischen Sprachwissenschaft gewinnen, sich methodologische Grundlagen für die Analyse sprachlicher Strukturen aneignen, Grundkenntnisse über historische und zeitgenössische Varietäten des Katalanischen/Iberoromanischen erlangen und Einblicke in die Themenbereiche Sprachbewusstsein, Sprachnormierung und Sprachpolitik erhalten.

Inhalte:

- Vermittlung der grundlegenden Fragestellungen, begrifflichen Unterscheidungen, Teilgebiete und Methoden der allgemeinen und romanischen Sprachwissenschaft
- Einblick in die Erkenntnismöglichkeiten der Sprachwissenschaft sowie Bereitstellung eines terminologischen Grundinventars
- Katalanische/Iberoromanische Sprache und Sprachwissenschaft in der Romanistik
- Arbeitsinstrumente der katalanischen/iberoromanischen Sprachwissenschaft
- Überblick über die Beschreibungsebenen der Linguistik
- Zentrale methodische Aspekte der Beschreibung und Erklärung sprachlicher Phänomene
- Beschreibung der wesentlichen Charakteristika des Katalanischen/der iberoromanischen Sprachen auf zentralen Beschreibungsebenen (dazu gehören Phonetik/Phonologie, Morphologie, Syntax, Lexikon, Semantik)
- Verwendung des Sprachsystems (dazu gehören Pragmatik, Textlinguistik, Gesprächsanalyse)
- Weitere Aspekte der romanischen Sprachwissenschaft (dazu gehören schulgrammatische Terminologie; Spracherwerbstheorien; sprachphilosophische Grundlagen, Semiotik, Kognitivismus)
- Einführung in die katalanische/iberoromanische Sozio- und Varietätenlinguistik (sowohl historisch als auch zeitgenössisch)
- Einblicke in die Themenkomplexe Sprachbewusstsein, Sprachnormierung und Sprachpolitik

Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semester- wochenstunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Grundkurs	2	Diskussion im Plenum auf der Grundlage von Unterrichtsmitteln und begleitender Lektüre	Präsenzzeit 30 Vor- und Nachbereitung 30
Proseminar oder Überblicksvorlesung	2	Diskussion im Plenum auf der Grundlage von Unterrichtsmitteln, begleitender Lektüre und mündlich und/oder schriftlich zu erfüllenden Arbeitsaufträgen, einzeln oder in kleinen Gruppen	Präsenzzeit 30 Vor- und Nachbereitung 30 Klausur und Klausurvorbereitung 60

Veranstaltungssprache: Deutsch

Arbeitszeitaufwand/h insgesamt: 180

Dauer des Moduls: 2 Semester

Häufigkeit des Angebots: Einmal pro Jahr

Verwendbarkeit: 30-LP-Modulangebot Katalanisch

Modul: Literaturwissenschaft – Basismodul Einführung in die Literaturwissenschaft (Katalanisch)

Qualifikationsziele:

Qualifikationsziel ist der Erwerb von Grundlagenkenntnissen der Literaturwissenschaft. Die Studierenden sollen einen Überblick über die verschiedenen Gegenstandsbereiche und Erkenntnismöglichkeiten der Literaturwissenschaft gewinnen und sich methodologische Grundlagen für die Analyse literarischer katalanischsprachiger Texte aneignen.

Inhalte:

- Einführung in grundlegende Fragestellungen und Begriffe der Literaturwissenschaft (dazu gehören Literatur-, Fiktionalitäts-, Poetizitätsbegriff)
- Erarbeitung eines terminologischen und methodischen Grundinventars für die Analyse lyrischer, dramatischer und narrativer Texte
- Einführung in die Analysepraxis; Anwendung verschiedener Kategorien und Instrumentarien für die konkrete Textanalyse anhand ausgewählter lyrischer, dramatischer und narrativer Texte aus verschiedenen Epochen
- Diskussion unterschiedlicher Herangehensweisen an literarische Texte und kritische Auseinandersetzung mit historischen Paradigmen und Theorien der Literaturwissenschaft
- Entwicklung einer spezifisch philologischen Lesekompetenz und des fachbezogenen sprachlichen Ausdrucksvermögens
- Einführung in praktische Aspekte (literatur-)wissenschaftlichen Arbeitens (dazu gehören Literaturrecherche, Textkritik, Zitierverfahren, Erstellung von Literaturverzeichnissen)
- Überblick über zentrale Epochen der katalanischen/iberoromanischen Literaturgeschichte unter Berücksichtigung übergreifender Fragestellungen (dazu gehören Subjektkategorien, Diskurstraditionen und Diskursfelder, Fiktionalität, Wirklichkeitsbezug)

Erarbeitung grundlegender Transformationen der katalanischen/iberoromanischen Literatur(en) in ihrem geschichtlichen Verlauf

Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Grundkurs	2	Diskussion im Plenum auf der Grundlage von Unterrichtsmitteln und begleitender Lektüre	Präsenzzeit 30 Vor- und Nachbereitung 30
Proseminar oder Überblicksvorlesung	2	Diskussion im Plenum auf der Grundlage von Unterrichtsmitteln, begleitender Lektüre und mündlich und/oder schriftlich zu erfüllenden Arbeitsaufträgen, einzeln oder in kleinen Gruppen	Präsenzzeit 30 Vor- und Nachbereitung 30 Klausur und Klausurvorbereitung 60

Veranstaltungssprache: Deutsch

Arbeitszeitaufwand/h insgesamt: 180

Dauer des Moduls: 2 Semester

Häufigkeit des Angebots: Einmal pro Jahr

Verwendbarkeit: 30-LP-Modulangebot Katalanisch

Modul: Landeskunde – Basismodul Katalanische Landeskunde			
Qualifikationsziele:			
Die Studierenden sollen über grundlegende thematische und methodische Kenntnisse im Bereich Landeskunde verfügen. Sie sollen in der Lage sein, selbstständig an den behandelten Fragestellungen weiterzuarbeiten und sich neues Wissen anzueignen. Dazu gehört, dass sie verschiedene Formen von Dokumenten fach- und zielgerecht entschlüsseln können. Darüber hinaus können sie zentrale Elemente der zielsprachlichen Kultur erkennen, analysieren und deuten. Diese Kompetenz ermöglicht es ihnen, in verschiedenen sprachlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Kontexten der Zielsprache zunehmend besser handlungsfähig zu sein.			
Inhalte:			
<ul style="list-style-type: none"> • Vermittlung grundlegender historischer, geographischer, gesellschaftlicher und kultureller Aspekte zur Charakterisierung der katalanischsprachigen Regionen. • Vertiefung einzelner Aspekte, vor allem aus Geschichte, Politik, Gesellschaft, Medien, Kunst, Kultur. • Kenntnis der Beziehungen zwischen Deutschland und dem katalanischen Sprachraum, auch in europäischer Perspektive, sowie Beziehungen innerhalb der katalanischsprachigen Regionen. • Einführung in die Entschlüsselung landeskundlicher Dokumente in der Fremdsprache. • Vermittlung von Basisvokabular und sprachlichen Strukturen zur Beschreibung und Analyse landeskundlicher Aspekte. • Aneignung fremdsprachlicher Kompetenzen zum Verfassen mündlicher und schriftlicher fachbezogener Texte. • Vermittlung von Strategien zur Suche, Analyse und Bewertung landeskundlicher Dokumente. • Vermittlung von sprachlichen und methodischen Instrumenten zur Beschreibung und Deutung landeskundlicher Phänomene. • Erwerb soziokultureller und interkultureller Kompetenzen. 			
Lehr- und Lernformen	Präsenzstudium (Semesterwochenstunden = SWS)	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Grundkurs	2	Diskussion im Plenum auf der Grundlage von Unterrichtsmitteln und begleitender Lektüre	Präsenzzeit 30 Vor- und Nachbereitung 30
Proseminar	2	Diskussion im Plenum auf der Grundlage von Unterrichtsmitteln, begleitender Lektüre und mündlich und/oder schriftlich zu erfüllenden Arbeitsaufträgen, einzeln oder in kleinen Gruppen	Präsenzzeit 30 Vor- und Nachbereitung 30 Klausur und Klausurvorbereitung 60
Veranstaltungssprache: Katalanisch			
Arbeitszeitaufwand/h insgesamt: 180			
Dauer des Moduls: 2 Semester			
Häufigkeit des Angebots: Einmal pro Jahr			
Verwendbarkeit: 30-LP-Modulangebot Katalanisch			

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

FS	Sprachpraxis	Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft oder Landeskunde
1.	Grundmodul I (8 LP)	
2.	Grundmodul II (8 LP)	
3.	Basismodul 2 sprachpraktische Übungen à 4 LP (= 8 LP)	Basismodul GK (2 LP) PS o. ÜV (4 LP) 6 LP
4.		
5.		
6.		
insg.	24 LP	6 LP

Abkürzungen: GK Grundkurs PS Proseminar ÜV Überblicksvorlesung LP Leistungspunkte	<ol style="list-style-type: none"> 1. Nach dem erfolgreichen Absolvieren des Grundmoduls II wird empfohlen das Certificat de nivell elemental de llengua catalana abzulegen. 2. Die Studierenden, die den GK Literaturwissenschaft bzw. Sprachwissenschaft bereits in einer anderen romanischen Philologie besucht haben, können im Basismodul statt des GK eine weitere Lehrveranstaltung (PS oder V) besuchen.
---	--

Prüfungsordnung des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin für das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Katalanisch im Rahmen anderer Studiengänge der Freien Universität Berlin (PO)

Präambel

Aufgrund von §14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften am 19. September 2007 folgende Fachspezifische Prüfungsordnung für das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Katalanisch des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin erlassen:*

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Art und Umfang der im 30-Leistungspunkte-Modulangebote Katalanisch zu erbringenden Leistungen
 - § 3 Inkrafttreten
- Anlage: Prüfungsleistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und Leistungspunkte

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt in Ergänzung zur Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten (SfAP) der Freien

* Von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bestätigt bis zum 30. September 2008.

Universität Berlin sowie der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge, die 60- und 30-Leistungspunkte-Modulangebote des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften Anforderungen und Verfahren für die Erbringung der Leistungen im 30-Leistungspunkte-Modulangebot Katalanisch im Rahmen anderer Studiengänge. Im Übrigen bestimmen sich Anforderungen und Verfahren für die Erbringung der Leistungen nach der Prüfungsordnung für denjenigen Bachelorstudiengang, mit dessen Kernfach das Modulangebot kombiniert wird.

§ 2 Art und Umfang der im 30-Leistungspunkte-Modulangebot Katalanisch zu erbringenden Leistungen

(1) Es sind im 30-Leistungspunkte-Modulangebot Katalanisch Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von 30 Leistungspunkten nachzuweisen.

(2) Die in den Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Module, Angaben über die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an den Lehr- und Lernformen sowie die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte sind der Anlage zu entnehmen.

§ 3 Inkrafttreten

Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft. Zugleich tritt die Prüfungsordnung vom 28. Januar 2004 (FU-Mitteilungen 60/2004) außer Kraft.

Anlage: Prüfungsleistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und Leistungspunkte

Modul: Sprachpraxis – Grundmodul I Mündliche und schriftliche Fertigkeiten A		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Sprachpraktische Übung	eine Abschlussklausur (90 min.); mehrere kleinere mündliche und schriftliche Leistungskontrollen	Ja
Leistungspunkte: 8		

Modul: Sprachpraxis – Grundmodul II Mündliche und schriftliche Fertigkeiten B		
Zugangsvoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Sprachpraxis-Grundmoduls I		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Sprachpraktische Übung	eine Abschlussklausur (90 min.); mehrere kleinere mündliche und schriftliche Leistungskontrollen	Ja
Leistungspunkte: 8		

Modul: Sprachpraxis – Basismodul Mündliche und schriftliche Fertigkeiten sowie Übersetzung		
Zugangsvoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Sprachpraxis-Grundmoduls II		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Sprachpraktische Übung	zwei Klausuren (à 90 min.)	Ja
Leistungspunkte: 8		

Modul: Sprachwissenschaft – Basismodul Einführung in die Sprachwissenschaft (Katalanisch)			
Zugangsvoraussetzungen: Erfolgreiche Absolvierung des Moduls „Sprachpraxis – Grundmodul II Mündliche und schriftliche Fertigkeiten B“			
Lehr- und Lernformen	Moduleilprüfungen	(Gewichtung/ LP)	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Grundkurs	Kleinere mündliche und/oder schriftliche Arbeit (z. B. Referat, Kurzessay, Recherche, Protokoll)	2 LP	Ja
Proseminar oder Überblicksvorlesung	entweder 1 Klausur (90 Minuten) oder eine schriftliche Hausarbeit (Proseminar 8 bis 10 Seiten)	4 LP	Ja
Leistungspunkte: 6			

FU-Mitteilungen

Modul: Literaturwissenschaft – Basismodul Einführung in die Literaturwissenschaft (Katalanisch)			
Zugangsvoraussetzungen: Erfolgreiche Absolvierung des Moduls „Sprachpraxis – Grundmodul II Mündliche und schriftliche Fertigkeiten B“			
Lehr- und Lernformen	Modulteilprüfungen	(Gewichtung/ LP)	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Grundkurs	Kleinere mündliche und/oder schriftliche Arbeit (z. B. Referat, Kurzessay, Recherche, Protokoll)	2 LP	Ja
Proseminar oder Überblicksvorlesung	entweder 1 Klausur (90 Minuten) oder eine schriftliche Hausarbeit (Proseminar 8 bis 10 Seiten)	4 LP	Ja
Leistungspunkte: 6			

Modul: Landeskunde – Basismodul Katalanische Landeskunde			
Zugangsvoraussetzungen: Erfolgreiche Absolvierung des Moduls „Sprachpraxis – Grundmodul II Mündliche und schriftliche Fertigkeiten B“			
Lehr- und Lernformen	Modulteilprüfungen	(Gewichtung/ LP)	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Grundkurs	Kleinere mündliche und/oder schriftliche Arbeit (z. B. Referat, Kurzessay, Recherche, Protokoll)	2 LP	Ja
Proseminar	entweder 1 Klausur (90 Minuten) oder eine schriftliche Hausarbeit (Proseminar 8 bis 10 Seiten)	4 LP	Ja
Leistungspunkte: 6			

**Dritte Ordnung zur Änderung der Studienordnung
für den Bachelorstudiengang Sozialkunde (Politik-
wissenschaft) und das 60-Leistungspunkte-Modul-
angebot in Sozialkunde (Politikwissenschaft)
im Rahmen anderer Studiengänge**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik und Sozialwissenschaften am 21. September 2007 folgende Dritte Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Sozialkunde (Politikwissenschaft) und für das 60-Leistungspunkte-Modulangebot in Sozialkunde (Politikwissenschaft) im Rahmen anderer Studiengänge vom 14. April 2004 (FU-Mitteilungen 48/2004) erlassen:

Artikel I

1. Im Inhaltsverzeichnis werden die Angaben zu § 2 durch „(entfällt)“ ersetzt.
2. § 2 entfällt.
3. In § 6 wird folgender Abs. 2a eingefügt: „Diejenigen Studentinnen und Studenten, die nach Abschluss des Bachelorstudiengangs Sozialkunde (Politikwissenschaft) einen den Lehrämtern des gehobenen Dienstes zugeordneten Masterstudiengang gemäß § 1 der Lehramtserprobungsverordnung belegen wollen, absolvieren anstelle des Aufbaumoduls 1 (§ 10) das Modul ‚Fachbezogenes Unterrichten (Schulpraktische Studien im Fach Sozialkunde – 10 Leistungspunkte)‘. Studentinnen und Studenten, die für den Bachelorstudiengang Sozialkunde (Politikwissenschaft) bereits vor dem Wintersemester 2007/2008 an der Freien Universität Berlin immatrikuliert worden sind, können ein entsprechendes Modul auch im Rahmen des Masterstudiengangs gemäß Satz 1 absolvieren. Die Entscheidung ist spätestens vor Beginn des dritten Studienjahres zu treffen; sie ist nicht revidierbar.“
4. § 6 Abs. 3 wird durch folgenden Satz 2 ergänzt: „Für die Beschreibung des Moduls ‚Fachbezogenes Unterrichten (Schulpraktische Studien im Fach Sozialkunde – 10 Leistungspunkte)‘ gemäß Abs. 2a wird auf die Studienordnung für den Studienbereich Lehramtsbezogene Berufswissenschaft im Rahmen von Bachelorstudiengängen mit Lehramtsoption der Freien Universität Berlin (StO-LBW) verwiesen.“
5. Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

Module							Abschlussarbeit
Fachsemester	Studienbereich Propädeutikum (§ 8 Abs. 1)	Studienbereich Politische Theorie und Grundlagen der Politik (§ 8 Abs. 2)	Studienbereich Politische Systeme (§ 8 Abs. 3)	Studienbereich Internationale Beziehungen (§ 8 Abs. 4)	Wahlpflichtmodule (§ 9)	Aufbaumodule	
1.	Einführung in die Politikwissenschaft Vorlesung (2 SWS) Tutorium (2 SWS) Proseminar (3 SWS)	Politische Ideengeschichte und politische Philosophie Vorlesung (2 SWS) Proseminar (2 SWS)	Politische System der Bundesrepublik Deutschland Vorlesung (2 SWS) Proseminar 1 (2 SWS) Proseminar 2 (2 SWS)	Theorie, Empirie und Geschichte der internationalen Beziehungen Vorlesung (2 SWS) Proseminar (2 SWS)	Wahlpflichtmodul* Vorlesung (2 SWS) Proseminar (2 SWS)	Aufbaumodul 2 Hauptseminar 1 (2 SWS) Hauptseminar 2 (2 SWS)	Bachelorarbeit
2.	Rechtliche Grundlagen der Politik Vorlesung (2 SWS) Proseminar (2 SWS)	Politisches System der Bundesrepublik Deutschland Vorlesung (2 SWS) Proseminar 1 (2 SWS) Proseminar 2 (2 SWS)	Europäische Integration Vorlesung (2 SWS) Proseminar (2 SWS)				
3.	Politische Ökonomie Vorlesung (2 SWS) Proseminar (2 SWS)	Aufbaumodul 1** Kernseminar (2 SWS) Hauptseminar (2 SWS)					
4.							
5.							
6.							

* Zu absolvieren ist eines der Module „Moderne politische Theorie“, „Vergleichende Analyse politischer Systeme“, „Gender“ und „Politische Orientierungen und Verhaltensweisen“.

** Für Studentinnen und Studenten, die nach Abschluss des Bachelorstudiengangs Sozialkunde (Politikwissenschaft) einen den Lehrämtern des gehobenen Dienstes zugeordneten Masterstudiengang gemäß § 1 der Lehramtsprüfungsverordnung belegen wollen, tritt an die Stelle des Aufbaumoduls 1 das Modul „Fachbezogenes Unterrichten (Schulpraktische Studien im Fach Sozialkunde – 10 Leistungspunkte)“ (§ 6 Abs. 2a).

Artikel II

Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

**Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Sozialkunde (Politik-
wissenschaft) und das 60-Leistungspunkte-Modul-
angebot in Sozialkunde (Politikwissenschaft) im
Rahmen anderer Studiengänge**

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik und Sozialwissenschaften am 21. September 2007 folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sozialkunde (Politikwissenschaft) und für das 60-Leistungspunkte-Modulangebot in Sozialkunde im Rahmen anderer Studiengänge vom 14. April 2004 (FU-Mitteilungen 48/2004) erlassen:*

Artikel I

1. § 9 wird um folgenden Abs. 3a ergänzt: „Für das Modul „Fachbezogenes Unterrichten (Schulpraktische Studien im Fach Sozialkunde – 10 Leistungspunkte)“ wird auf die Prüfungsordnung für den Studienbereich Lehramtsbezogene Berufswissenschaft im Rahmen von Bachelorstudiengängen mit Lehramtsoption der Freien Universität Berlin (PO-LBW) verwiesen.“
2. § 12 Abs. 2 entfällt.
3. Die Anhänge 1 und 2 wird wie folgt neu gefasst:

* Von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bestätigt bis zum 30. September 2008.

Anhang 1: Zeugnis (Muster)



Freie Universität Berlin
Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften

Zeugnis

über die bestandene Prüfung im Bachelorstudiengang Sozialkunde (Politikwissenschaft)
gemäß der Prüfungsordnung vom [Tag/Monat/Jahr] (FU-Mitteilungen Nr. [XX]/Jahr)

Frau/Herr

geboren am:

in:

hat die Prüfung im Bachelorstudiengang Sozialkunde (Politikwissenschaft) mit der

Gesamtnote

...

bestanden.

Die Prüfungsleistungen wurden wie folgt bewertet:

Studienbereiche	Leistungspunkte	Note
Kernfach Sozialkunde	90	
● davon für die Bachelorarbeit	10	
60-Leistungspunkte-Modulangebot [XX]	60	
Lehramtsbezogene Berufswissenschaft	30	

Die Bachelorarbeit hatte das Thema: [XX]

Berlin, den

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenskala: 1,0 – 1,5 sehr gut; 1,6 – 2,5 gut; 2,6 – 3,5 befriedigend; 3,6 – 4,0 ausreichend
Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer System

Anhang 2: Urkunde (Muster)



Freie Universität Berlin
Fachbereich Politik- und Sozialwissenschaften

U r k u n d e

Frau/Herr

geboren am:

in:

hat die Prüfung im Bachelorstudiengang Sozialkunde (Politikwissenschaft)

bestanden.

Gemäß der Prüfungsordnung vom [Tag/Monat/Jahr] (FU-Mitteilungen Nr. [XX]/Jahr)

wird der Hochschulgrad

Bachelor of Arts (B.A.)

verliehen.

Berlin, den

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan

Die/Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Artikel II

(1) Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Für den Studienbereich Lehramtsbezogene Berufswissenschaft vergebene Modulnoten werden auch für Studentinnen und Studenten, die bereits vor dem Wintersemester 2007/2008 für den Bachelorstudiengang Sozialkunde (Politikwissenschaft) immatrikuliert worden sind, in die Ermittlung der Gesamtnote einbezogen.

Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin für das 60-Leistungspunkte-Modulangebot Portugiesisch-Brasilianische Studien und für die 30-Leistungspunkte-Modulangebote Portugiesisch (Portugal/Brasilien) im Rahmen anderer Studiengänge der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin am 19. September 2007 die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften für das 60-Leistungspunkte-Modulangebot Portugiesisch-Brasilianische Studien und für die 30-Leistungspunkte-Modulangebote Portugiesisch (Portugal/Brasilien) im Rahmen anderer Studiengänge vom 28. Januar 2004 (FU-Mitteilungen 64/2004) erlassen:

Artikel I

1. Die Angaben im Inhaltsverzeichnis zu § 3 werden durch „(entfällt)“ ersetzt.
2. § 3 entfällt.
3. § 2 Abs. 2 wird ersetzt durch: „Für die sprachpraktische Ausbildung sind die Zentraleinrichtung Sprachenzentrum und das Zentralinstitut Lateinamerika-Institut (LAI) zuständig“.
4. In § 7 Abs. 2 Buchst. b Ziffer II werden die Wörter „der Varietäten“ gestrichen.
5. In § 8 Abs. 5 Ziffer IV wird „Basismodul I“ durch „Basismodul Ia“ ersetzt.
6. Der letzte Satz von § 8 Abs. 5 Ziffer IV erhält folgende Fassung: „Da die Veranstaltungen des Moduls in der Regel in portugiesischer Sprache abgehalten werden, wird empfohlen, das Basismodul I der Sprachpraxis vorher zu absolvieren.“
7. In § 8 Abs. 5 Ziffer V wird unter der neuen Überschrift „Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft oder Landeskunde“ der Text bis zur Beschreibung des Moduls „Literaturwissenschaft – Basismodul II“ wie folgt neu gefasst: „Des Weiteren muss die erfolgreiche Teilnahme an einem Basismodul II in Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft oder an dem Aufbaumodul Landeskunde/Kulturwissenschaft nachgewiesen werden, die jeweils einen der im ersten Basismodul studierten Ausbildungsbereiche fortsetzen.“

**Sprachwissenschaft – Basismodul II
Sprachgeschichte, Variation und weitere Teilgebiete der lusitanistischen Sprachwissenschaft**

Inhalte und Qualifikationsziele:

Qualifikationsziele:

Die Studierenden sollen nach Absolvieren dieses Moduls einen umfassenden und grundlegenden Überblick über die portugiesische Sprache, ihre Geschichte und ihre Varietäten sowie über ergänzende Aspekte erworben haben. Sie sollten weiterhin Kenntnisse aus einem der Bereiche I bis III gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe b vertieft haben oder die im Basismodul I erworbenen Kenntnisse in Auseinandersetzung mit einem Thema aus Teilbereich IV angewandt haben. Darüber hinaus sollen sie sprachwissenschaftliche Schlüsselkompetenzen erworben haben und in der Lage sein, eine wissenschaftliche Arbeit im Umfang von 10 bis 12 Seiten selbstständig zu verfassen.

Studieninhalte sind insbesondere:

Überblicksvorlesung: „Die portugiesische Sprache“

(Dominanter Studieninhalt ist Bereich III gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe b

- Grundbegriffe sprachlicher Variation (dazu gehören Architektur der Sprache, Prinzipien des Sprachwandels)
- Äußere Sprachgeschichte mit Schwerpunkt auf der Herausbildung und Verbreitung der portugiesischen Sprache unter Berücksichtigung anderer iberoromanischer Varietäten, insbesondere des Galicischen
- Innere Sprachgeschichte des Portugiesischen (dazu gehören Lautwandel, Entwicklung des Lexikons und der Grammatik)
- Überblick über die diasystematische Variation in der heutigen portugiesischsprachigen Welt insbesondere in Iberia, Afrika und Amerika – dazu gehören diatopische, diastratische (auch unter Berücksichtigung genderspezifischer Fragestellungen), diaphasische, diamesische Aspekte
- Ergänzende Bereiche (dazu gehören Sprachphilosophie, Sprachpolitik, Sprache und Kultur, systemlinguistische Aspekte)

Proseminar:

- Eingehende Beschäftigung mit mindestens einem Thema aus den Teilbereichen gemäß § 8 Abs. 2 Buchstabe b Ziffer I bis IV
 - Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten (einschließlich Recherchieren, Bibliographieren)
 - Verfassen einer wissenschaftlichen Hausarbeit (Proseminararbeit)
8. In § 11 Abs. 2 Ziffer II wird die Überschrift des Moduls „Literaturwissenschaft – Basismodul Ia“ geändert in „Literaturwissenschaft – Basismodul Ib“.
 9. In § 11 Abs. 2 Ziffer III wird wie folgt neu gefasst:

„Es muss das Modul „Landeskunde und Kulturwissenschaft – Basismodul Ib“ nachgewiesen werden.

Landeskunde und Kulturwissenschaft – Basismodul Ib

Landeskunde (Portugal/Brasilien)

Inhalte und Qualifikationsziele:

Qualifikationsziele:

Die Studierenden sollen über grundlegende thematische und methodische Kenntnisse im Bereich Landeskunde verfügen. Sie sollen in der Lage sein, selbstständig an den behandelten Fragestellungen weiter zu arbeiten und sich neues Wissen anzueignen. Dazu gehört, dass sie verschiedene Formen von Dokumenten fach- und zielgerecht entschlüsseln können. Darüber hinaus können sie zentrale Elemente der zielsprachlichen Kulturen erkennen, analysieren und deuten. Diese Kompetenz ermöglicht es ihnen, in verschiedenen sprachlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Kontexten der Zielsprache zunehmend besser handlungsfähig zu sein.

Studieninhalte sind insbesondere:

- Vermittlung grundlegender historischer, geographischer, gesellschaftlicher und kultureller Aspekte zur Charakterisierung der portugiesischsprachigen Länder
- Vertiefung einzelner Aspekte, vor allem aus Geschichte, Politik, Gesellschaft, Medien, Kunst, Kultur

- Kenntnis der Beziehungen zwischen Deutschland und den Zielsprachenländern, auch in europäischer Perspektive, sowie Beziehungen zwischen den der portugiesischsprachigen Länder
- Einführung in die Entschlüsselung landeskundlicher Dokumente in der Fremdsprache
- Vermittlung von Basisvokabular und sprachlichen Strukturen zur Beschreibung und Analyse landeskundlicher Aspekte
- Aneignung fremdsprachlicher Kompetenzen zum Verfassen mündlicher und schriftlicher fachbezogener Texte
- Vermittlung von Strategien zur Suche, Analyse und Bewertung landeskundlicher Dokumente
- Vermittlung von sprachlichen und methodischen Instrumenten zur Beschreibung und Deutung landeskundlicher Phänomene
- Erwerb soziokultureller und interkultureller Kompetenzen

Da die Veranstaltungen des Moduls in der Regel in portugiesischer Sprache abgehalten werden, wird empfohlen, das Basismodul I der Sprachpraxis vorher zu absolvieren.“

10. In § 11 Abs. 4 Buchst. b muss wie folgt neu gefasst werden: „Es muss das Modul Landeskunde und Kulturwissenschaft – Basismodul Ic gemäß § 11 Abs. 2 Ziffer III (Basismodul Ib) nachgewiesen werden.“

11. Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

FS	Sprachpraxis	Sprachwissenschaft	Literaturwissenschaft	Landeskunde/ Kulturwissenschaft
1.	Grundmodule zur Erreichung von Niveau B1 (24 LP)			
2.				
3.	Basismodul I (6 LP) Basismodul II (6 LP) Basismodul III (6 LP)	Basismodul Ia (6 LP) GK (4 LP) V oder PS (2 LP)	Basismodul Ia (6 LP) GK (4 LP) V oder PS (2 LP)	Basismodul Ia (6 LP) GK (2 LP) PS (4 LP)
4.				
5.		Basismodul II (6 LP) PS (4 LP) ÜV oder V oder PS (2 LP)	Basismodul II (6 LP) PS (4 LP) ÜV oder V oder PS (2 LP)	Aufbaumodul (6 LP) HS (4 LP) V oder PS (2 LP)
6.				
insg.	42 LP		18 LP	

1. Aus den Bereichen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Landeskunde/Kulturwissenschaft müssen zwei der drei Basismodule Ia gewählt werden.
2. Die Teilnahme am PS des Basismoduls Ia setzt den erfolgreichen Abschluss des GK voraus.
3. Aufbauend darauf muss im Bereich Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft das entsprechende Basismodul II oder im Bereich Landeskunde/Kulturwissenschaft das Aufbaumodul gewählt werden. Voraussetzung ist jeweils die erfolgreiche Teilnahme an Basismodul Ia.

12. Anlage 2 wird wie folgt neu gefasst:

FS	Sprachpraxis	Sprach- oder Literatur- wissenschaft	Landeskunde/ Kulturwissenschaft	
1.	Basismodul I (6 LP) Basismodul II (6 LP) Basismodul III (6 LP)			
2.				
3.		Basismodul Ib (8 LP) : GK (4 LP) PS (4 LP)		
4.				
5.			Basismodul Ib (4 LP) GK (2 LP) PS (2 LP)	
6.				
insg.	18 LP	8 LP	4 LP	

Die Teilnahme am PS setzt den erfolgreichen Abschluss des GK voraus.

13. Anlage 3 wird wie folgt neu gefasst:

FS	Sprachpraxis	Landeskunde/ Kulturwissenschaft
1.	Vier Grundmodule zur Erreichung von B1 (24 LP)	
2.		
3.		Basismodul Ic (6 LP) GK (4 LP) PS (2 LP)
4.		
6.		
insg.	24 LP	6 LP

Die Teilnahme am PS setzt den erfolgreichen Abschluss des GK voraus.

FU-Mitteilungen

14. Anlage 4 wird wie folgt neu gefasst:

Name des Moduls	Lehr- und Lernformen	Zeitlicher Aufwand
Sprachpraxis – Grundmodul I	sprachpraktische Übung (4 SWS)	180 Stunden
Sprachpraxis – Grundmodul II	sprachpraktische Übung (4 SWS)	180 Stunden
Sprachpraxis – Grundmodul III	sprachpraktische Übung (4 SWS)	180 Stunden
Sprachpraxis – Grundmodul IV	sprachpraktische Übung (4 SWS)	180 Stunden
Sprachpraxis – Basis-modul I	Eine sprachpraktische Übung (je 4 SWS)	180 Stunden
Sprachpraxis – Basis-modul II	Eine sprachpraktische Übung (je 4 SWS)	180 Stunden
Sprachpraxis – Basis-modul III	Eine sprachpraktische Übung (je 4 SWS)	180 Stunden
Sprachwissenschaft – Basismodul Ia	Grundkurs (2 SWS) und Proseminar (2 SWS) oder wissenschaftliche Übung (2 SWS) oder Vorlesung (2 SWS)	180 Stunden
Literaturwissenschaft – Basismodul Ia	Grundkurs (2 SWS) und Proseminar (2 SWS) oder Vorlesung (2 SWS)	180 Stunden
Landeskunde/Kulturwissenschaft – Basismodul Ia	Grundkurs (2 SWS) und Proseminar (2 SWS)	180 Stunden
Sprachwissenschaft – Basismodul II	Proseminar (2 SWS) und Überblicksvorlesung (2 SWS) oder Vorlesung (2 SWS) oder Proseminar (2 SWS)	180 Stunden
Literaturwissenschaft – Basismodul II	Proseminar (2 SWS) und Überblicksvorlesung (2 SWS) oder Vorlesung (2 SWS) oder Proseminar (2 SWS)	180 Stunden
Landeskunde/Kulturwissenschaft – Aufbaumodul	Hauptseminar (2 SWS) und Proseminar (2 SWS) oder Vorlesung (2 SWS)	180 Stunden

1. Aus den Bereichen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Landeskunde/Kulturwissenschaft müssen zwei der drei Basismodule Ia gewählt werden.
2. Die Teilnahme am PS des Basismoduls Ia setzt den erfolgreichen Abschluss des GK voraus.
3. Aufbauend darauf muss im Bereich Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft das entsprechende Basismodul II oder im Bereich Landeskunde/Kulturwissenschaft das Aufbaumodul gewählt werden. Voraussetzung ist jeweils die erfolgreiche Teilnahme an Basismodul Ia.

15. Anlage 5 wird wie folgt gefasst:

Name des Moduls	Lehr- und Lernformen	Zeitlicher Aufwand
Sprachpraxis – Basismodul I	Eine sprachpraktische Übung (je 4 SWS)	180 Stunden
Sprachpraxis – Basismodul II	Eine sprachpraktische Übung (je 4 SWS)	180 Stunden
Sprachpraxis – Basismodul III	Eine sprachpraktische Übung (je 4 SWS)	180 Stunden
Landeskunde – Basismodul Ib	Grundkurs (2 SWS) und Proseminar (2 SWS)	120 Stunden
Sprachwissenschaft – Basismodul Ib*	Grundkurs (2 SWS) und Proseminar (2 SWS)	240 Stunden
Literaturwissenschaft – Basismodul Ib*	Grundkurs (2 SWS) und Proseminar (2 SWS)	240 Stunden

* Das Basismodul I in Sprach- bzw. Literaturwissenschaft wird nur in einem der beiden Studienbereiche absolviert, der frei wählbar ist

16. Anlage 6 wird wie folgt neu gefasst:

Name des Moduls	Lehr- und Lernformen	Zeitlicher Aufwand
Sprachpraxis – Grundmodul I	sprachpraktische Übung (4 SWS)	180 Stunden
Sprachpraxis – Grundmodul II	sprachpraktische Übung (4 SWS)	180 Stunden
Sprachpraxis – Grundmodul III	sprachpraktische Übung (4 SWS)	180 Stunden
Sprachpraxis – Grundmodul IV	sprachpraktische Übung (4 SWS)	180 Stunden
Landeskunde – Basismodul Ic	Grundkurs (2 SWS) und Proseminar (2 SWS)	180 Stunden

Artikel II

Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Erste Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Prüfungsordnung des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin für das 60-Leistungspunkte-Modulangebot Portugiesisch-Brasilianische Studien und für die 30-Leistungspunkte-Modulangebote Portugiesisch (Portugal/Brasilien) im Rahmen anderer Studiengänge der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin am 19. September 2007 die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Prüfungsordnung des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin für das 60-Leistungspunkte-Modulangebot Portugiesisch-Brasilianische Studien und für das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Portugiesisch (Portugal/Brasilien) im Rahmen anderer Studiengänge vom 28. Januar 2004 (FU-Mitteilungen 64/2004) erlassen:*

Artikel I

Die Anlagen 1 bis 2b werden wie folgt neu gefasst:

* Von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung bestätigt bis zum 30. September 2008.

Anlage 1: Studienbegleitende Prüfungsleistungen und den Modulen zugeordnete Leistungspunkte (LP) für das 60-Leistungspunkte-Modulangebot Portugiesisch-Brasilianische Studien für Studierende ohne sprachliche Vorkenntnisse im Rahmen anderer Studiengänge

Modul	Zugangsvoraussetzungen	Lehrveranstaltungen	Studienbegleitende Prüfungsleistungen	Anzahl der LP
Sprachpraxis – Grundmodul I		1 SP	eine Abschlussklausur (90 Min.), mehrere kleinere mündliche und schriftl. Leistungskontrollen	6 LP
Sprachpraxis – Grundmodul II	Erfolgreicher Abschluss des Sprachpraxis – Grundmoduls I oder Nachweis entsprechender Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten	1 SP	eine Abschlussklausur (90 Min.), mehrere kleinere mündliche und schriftl. Leistungskontrollen	6 LP
Sprachpraxis – Grundmodul III	Erfolgreicher Abschluss des Sprachpraxis – Grundmoduls II oder Nachweis entsprechender Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten	1 SP	eine Abschlussklausur (90 Min.), mehrere kleinere mündliche und schriftl. Leistungskontrollen	6 LP
Sprachpraxis – Grundmodul IV	Erfolgreicher Abschluss des Sprachpraxis – Grundmoduls III oder Nachweis entsprechender Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten	1 SP	eine Abschlussklausur (90 Min.), mehrere kleinere mündliche und schriftl. Leistungskontrollen	6 LP
Sprachpraxis – Basismodul I	Erfolgreicher Abschluss des Sprachpraxis – Grundmoduls IV oder Nachweis entsprechender Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten	1 SP	eine Klausur (180 Min.), eine mündl. Prüfung (60 Min.), mehrere kleinere mündliche und schriftliche Leistungen	6 LP
Sprachpraxis – Basismodul II	Erfolgreicher Abschluss des Sprachpraxis – Basismoduls I oder Nachweis entsprechender Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten	1 SP	eine Klausur (180 Min.), eine mündl. Prüfung (60 Min.), mehrere kleinere mündliche und schriftliche Leistungen	6 LP
Sprachpraxis – Basismodul III	Erfolgreicher Abschluss des Sprachpraxis – Basismoduls II oder Nachweis entsprechender Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten	1 SP	eine Klausur (180 Min.), eine mündl. Prüfung (60 Min.), mehrere kleinere mündliche und schriftliche Leistungen	6 LP
Sprachwissenschaft – Basismodul Ia	Erfolgreicher Abschluss des Sprachpraxis – Grundmoduls IV oder Nachweis entsprechender Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten	GK <i>und</i> PS od. VL	GK (großer Schein) <i>und</i> PS od. V (kleiner Schein)	(4 LP) + (2 LP) 6 LP
Literaturwissenschaft – Basismodul Ia	Erfolgreicher Abschluss des Sprachpraxis – Grundmoduls IV oder Nachweis entsprechender Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten	GK <i>und</i> PS od. VL	GK (großer Schein) <i>und</i> PS od. V (kleiner Schein)	(4 LP + 2 LP) 6 LP
Landeskunde – Basismodul Ia	Erfolgreicher Abschluss des Sprachpraxis – Grundmoduls IV oder Nachweis entsprechender Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten	GK <i>und</i> PS	GK (kleiner Schein) <i>und</i> PS (großer Schein)	(2 LP + 4 LP) 6 LP
Sprachwissenschaft – Basismodul II	Erfolgreicher Abschluss des Sprachwissenschaft – Basismoduls Ia	PS <i>und</i> ÜV od. V od. PS	PS (großer Schein) <i>und</i> weitere LV (kleiner Schein)	(4 LP) + (2 LP) 6 LP
Literaturwissenschaft – Basismodul II	Erfolgreicher Abschluss des Literaturwissenschaft – Basismoduls Ia	PS <i>und</i> ÜV od. V od. PS	PS (großer Schein) <i>und</i> weitere LV (kleiner Schein)	(4 LP) + (2 LP) 6 LP
Landeskunde/ Kulturwiss. – Aufbaumodul	Erfolgreicher Abschluss des Landeskunde – Basismoduls Ia	HS <i>und</i> PS od. V	HS (kleiner Schein) <i>und</i> PS od. V (kleiner Schein)	(4 LP + 2 LP) 6 LP

FU-Mitteilungen

1. Aus den Bereichen Sprachwissenschaft, Literaturwissenschaft und Landeskunde/Kulturwissenschaft müssen zwei der drei Basismodule Ia gewählt werden.
2. Die Teilnahme am PS des Basismoduls Ia setzt den erfolgreichen Abschluss des GK voraus.
3. Aufbauend darauf muss im Bereich Sprachwissenschaft oder Literaturwissenschaft das entsprechende Basismodul II oder im Bereich Landeskunde/Kulturwissenschaft das Aufbaumodul gewählt werden. Voraussetzung ist jeweils die erfolgreiche Teilnahme an Basismodul Ia.

Anlage 2a: Studienbegleitende Prüfungsleistungen und den Modulen zugeordnete Leistungspunkte (LP) für das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Portugiesisch (Portugal/Brasilien) für Studierende mit sprachlichen Vorkenntnissen im Rahmen anderer Studiengänge

Modul	Zugangsvoraussetzungen	Lehrveranstaltungen	Studienbegleitende Prüfungsleistungen	Anzahl der LP
Sprachpraxis – Basismodul I		1 SP	eine Klausur (180 Min.), eine mündl. Prüfung (60 Min.), mehrere kleinere mündliche und schriftliche Leistungen	6 LP
Sprachpraxis – Basismodul II	Erfolgreicher Abschluss des Sprachpraxis - Basismoduls I oder Nachweis entsprechender Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten	1 SP	eine Klausur (180 Min.), eine mündl. Prüfung (60 Min.), mehrere kleinere mündliche und schriftliche Leistungen	6 LP
Sprachpraxis – Basismodul III	Erfolgreicher Abschluss des Sprachpraxis - Basismoduls II oder Nachweis entsprechender Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten	1 SP	eine Klausur (180 Min.), eine mündl. Prüfung (60 Min.), mehrere kleinere mündliche und schriftliche Leistungen	6 LP
Landeskunde – Basismodul Ib		GK <i>und</i> PS	GK (kleiner Schein) <i>und</i> PS (kleiner Schein)	(2 LP + 2 LP) 4 LP
Sprachwissenschaft/Literaturwissenschaft – Basismodul Ib*		GK <i>und</i> PS	GK (großer Schein) <i>und</i> PS (großer Schein)	(4 LP)+ (4 LP) 8 LP

* In Sprach- oder Literaturwissenschaft muss ein Basismodul Ib belegt werden

Anlage 2b: Studienbegleitende Prüfungsleistungen und den Modulen zugeordnete Leistungspunkte (LP) für das 30-Leistungspunkte-Modulangebot Portugiesisch (Portugal/Brasilien) für Studierende ohne sprachliche Vorkenntnisse im Rahmen anderer Studiengänge

Modul	Zugangsvoraussetzungen	Lehrveranstaltungen	Studienbegleitende Prüfungsleistungen	Anzahl der LP
Sprachpraxis – Grundmodul I		1 SP	eine Abschlussklausur (90 Min.), mehrere kleinere mündliche und schriftl. Leistungskontrollen	6 LP
Sprachpraxis – Grundmodul II	Erfolgreicher Abschluss des Sprachpraxis - Grundmoduls I oder Nachweis entsprechender Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten	1 SP	eine Abschlussklausur (90 Min.), mehrere kleinere mündliche und schriftl. Leistungskontrollen	6 LP
Sprachpraxis – Grundmodul III	Erfolgreicher Abschluss des Sprachpraxis - Grundmoduls II oder Nachweis entsprechender Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten	1 SP	eine Abschlussklausur (90 Min.), mehrere kleinere mündliche und schriftl. Leistungskontrollen	6 LP
Sprachpraxis – Grundmodul IV	Erfolgreicher Abschluss des Sprachpraxis - Grundmoduls III oder Nachweis entsprechender Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten	1 SP	eine Abschlussklausur (90 Min.), mehrere kleinere mündliche und schriftl. Leistungskontrollen	6 LP
Landeskunde – Basismodul Ic	Erfolgreicher Abschluss des Sprachpraxis - Grundmoduls IV oder Nachweis entsprechender Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten	GK <i>und</i> PS	GK (großer Schein) <i>und</i> PS (kleiner Schein)	(4 LP + 2 LP) 6 LP

Artikel II

Die vorliegende Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

Studienordnung für den Weiterbildenden postgradualen Studiengang Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz)

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs.1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Veterinärmedizin am 11. September 2007 die folgende Studienordnung für den Weiterbildenden postgradualen Studiengang Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz) erlassen:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gegenstand des Studiengangs
- § 3 Ausbildungsziele
- § 4 Aufbau und Gliederung
- § 5 Grundlagenphase
- § 6 Vertiefungsphase
- § 7 Regionalphase
- § 8 Forschungsphase
- § 9 Status der Teilnehmerinnen und Teilnehmer
- § 10 Studienfachberatung
- § 11 Ausbildungsorganisation
- § 12 Veranstaltungssprache
- § 13 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten
- Anlage 1 Modulbeschreibungen
- Anlage 2 Exemplarischer Studienverlaufsplan

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung regelt Ziele, Inhalt und Aufbau des Weiterbildenden postgradualen Studiengangs Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz) auf der Grundlage der Prüfungsordnung vom 11. September 2007.

§ 2

Gegenstand des Studiengangs

Der Weiterbildende postgraduale Studiengang Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz) vermittelt, unter besonderer Berücksichtigung der Bedingungen und Erfordernisse in Entwicklungsländern, Fach- und Spezialkenntnisse auf aktuellem Stand und fachübergreifende Zusammenhän-

ge im Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz).

§ 3

Ausbildungsziele

Der Weiterbildende postgraduale Studiengang Internationale Tiergesundheit mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz) dient der Ergänzung und Vertiefung von Fachkenntnissen und beruflichen Fähigkeiten. Im ersten Studienabschnitt soll er den Studentinnen und Studenten die inhaltlichen Grundlagen, die grundlegenden Methoden zur Unterstützung von Entscheidungen und deren Anwendungsbedingungen sowie eine systematische Orientierung im Ausbildungsgebiet vermitteln und sie in die Lage versetzen, diese Qualifikationen selbstständig und rational in die Berufspraxis umzusetzen. Im zweiten Studienabschnitt sollen die Studentinnen und Studenten innerhalb des Ausbildungsgebietes spezielle Aspekte ihrer Berufs- und Interessenfelder vertiefen und in einer Masterarbeit schriftlich darlegen.

§ 4

Aufbau und Gliederung

(1) Der gemeinsame Studiengang ist am Fachbereich Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin und an der Veterinärfakultät der Chiang Mai Universität in Thailand zu absolvieren.

(2) Der Studiengang gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Im Rahmen des ersten Abschnitts sind

- die Grundlagenphase (§ 5),
- die Vertiefungsphase (§ 6) und
- die Regionalphase (§ 7)

zu absolvieren. Der zweite Abschnitt umfasst die Forschungsphase (§ 8) sowie die Abschlussphase mit der Masterarbeit und der mündlichen Prüfung.

(3) Die Inhalte des ersten Studienabschnitts knüpfen an die berufspraktischen Erfahrungen der Studentinnen und Studenten an. In die inhaltliche Gestaltung werden konkrete Gegebenheiten und Probleme in Entwicklungs- und Schwellenländern einbezogen. Über die fachlichen Studieninhalte hinaus wird den soziokulturellen und ökonomischen Rahmenbedingungen sowie ökologischen Zusammenhängen Rechnung getragen. Es werden die fachlichen und methodischen Grundlagen sowie eine systematische Orientierung im Ausbildungsgebiet vermittelt.

(4) Der zweite Studienabschnitt umfasst die Vorarbeiten und die Anfertigung der Masterarbeit sowie die mündliche Prüfung (Verteidigung der Masterarbeit). In der Forschungsphase wird zunächst im Brückenmodul ein Forschungsexposé erstellt, das Studiendesign abgestimmt (Workshop-Modul Studiendesign) und in Felduntersuchungen in der (süd-)ostasiatischen Region umgesetzt; mit der Analyse der im Rahmen des Workshop-Moduls

Datenanalyse erhobenen Daten schließt die Forschungsphase ab. In der anschließenden Abschlussphase wird die Masterarbeit vervollständigt und in einer mündlichen Prüfung verteidigt. Durch die Bearbeitung des Themas der Masterarbeit wird die weitere Vertiefung von Fachkenntnissen und Fähigkeiten und eine dem Ausbildungsziel entsprechende Spezialisierung ermöglicht.

(5) Der Studiengang ist in inhaltlich definierte Einheiten (Module) gegliedert, die in der Regel zwei thematisch aufeinander bezogene Lehr- und Lernformen umfassen. Über Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen, den zeitlichen Arbeitsaufwand, die Formen der aktiven Teilnahme, die Regeldauer und die Angebotsfrequenz informieren für jedes Modul die Modulbeschreibungen (Anlage 1).

(6) Über den empfohlenen Verlauf des Studiums unterrichtet der exemplarische Studienverlaufsplan (Anlage 2).

§ 5 Grundlagenphase

(1) Im Rahmen der Grundlagenphase werden die folgenden Module angeboten:

1. Konzepte und Methoden der Epidemiologie
2. Datenverarbeitung und PC-Nutzung
3. Einführung in Veterinary Public Health
4. Internationale Abkommen
5. Zoonosen
6. Lebensmitteltechnologie
7. Umweltgesundheit und -hygiene

Die Module gemäß Ziffer 1 bis 5 sind obligatorisch. Von den Modulen gemäß Ziffern 6 und 7 ist eines zu absolvieren.

(2) Die Grundlagenphase ist an der Chiang Mai Universität zu absolvieren.

§ 6 Vertiefungsphase

Im Rahmen der Vertiefungsphase werden die folgenden Module angeboten:

1. Risikoanalyse
2. Labordiagnose
3. Mikrobiologische Lebensmittelsicherheit
4. Nahrungsketten
5. Systems Approach: Veterinary Public Health
6. Laborpraktikum
7. Projektplanung und Management
8. Tiergesundheitsökonomie

Die Module gemäß Ziffer 1 bis 6 sind obligatorisch. Von den Modulen gemäß Ziffern 7 und 8 ist eines zu absolvieren.

(2) Die Vertiefungsphase ist an der Freien Universität Berlin und an kooperierenden Institutionen auf dem Gebiet der Europäischen Union zu absolvieren.

§ 7 Regionalphase

(1) Im Rahmen der Regionalphase werden die folgenden Module angeboten:

1. Forschungsmethodik und wissenschaftliches Schreiben
2. Krankheitsüberwachungs- und Informationssysteme
3. Regulatorische Maßnahmen in Veterinary Public Health
4. Regionalspezifische Strukturen und Legislation in Veterinary Public Health
5. Anforderungen, Regularien und Maßnahmen für Nahrungsmittelimporte in die Europäische Union
6. Regionale Programme in Veterinary Public Health

Die Module gemäß Ziffer 1 bis 4 sind obligatorisch. Von den Modulen gemäß Ziffern 5 und 6 ist eines zu absolvieren.

(2) Die Regionalphase ist an der Chiang Mai Universität und an mit dieser kooperierenden Institutionen in der südostasiatischen Region zu absolvieren.

§ 8 Forschungsphase

Im Rahmen der Forschungsphase sind die folgenden Module zu absolvieren:

1. Brückenmodul (Projektarbeit)
2. Workshop-Modul Studiendesign
3. Workshop-Modul Datenanalyse

Die Erstellung der Masterarbeit und die mündliche Prüfung schließen sich an.

Das Modul gemäß Abs. 1 Nr. 1 bis 3 werden an der Chiang Mai Universität, darüber hinaus im Rahmen von Feldforschung im südostasiatischen Raum absolviert. Die Anfertigung der Masterarbeit erfolgt ganz oder teilweise in der (süd-)ostasiatischen Region. Die Abschlussphase ist an der Chiang Mai Universität sowie an der Freien Universität Berlin zu absolvieren; die mündliche Prüfung wird an der Freien Universität abgenommen.

§ 9 Immatrikulation

Die Studentinnen und Studenten des Weiterbildenden postgradualen Studiengangs Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Ve-

terinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz) werden für die Dauer des Studiums an der Freien Universität Berlin und an der Chiang Mai Universität immatrikuliert.

§ 10 Studienfachberatung

Die Studienfachberatung wird von hauptberuflichen Lehrkräften der Fachrichtung Internationale Tiergesundheit und des Weiterbildenden postgradualen Studiengangs Internationale Tiergesundheit durchgeführt. Für die an der Chiang Mai Universität oder unter ihrer Leitung durchgeführten Studienteile sind Lehrkräfte der Veterinärmedizinischen Fakultät der Chiang Mai Universität zuständig. Zur weiteren Beratung und Betreuung stehen die anderen an der Ausbildung beteiligten Lehrkräfte und Betreuer oder Betreuerinnen der Partneruniversitäten sowie der kooperierenden Institutionen nach Vereinbarung zu Verfügung.

§ 11 Ausbildungsorganisation

(1) Die Ausbildung wird vom wissenschaftlichen Personal der beteiligten Hochschulen durchgeführt. Für spezielle Lehrangebote können auch auswärtige Wissenschaftler oder Wissenschaftlerinnen oder in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen hinzugezogen werden.

(2) Die Erfahrungen anderer Institutionen im In- und Ausland, insbesondere von Bildungsstätten mit vergleichbaren Studienangeboten und -abschlüssen, sollen genutzt werden und in der Ausbildung Berücksichtigung finden.

(3) Zum Beginn jedes Studiendurchgangs wird von den jeweiligen Beauftragten für den Weiterbildenden postgradualen Studiengang für die Ausbildungsorganisation an der Freien Universität Berlin und an der Chiang Mai Universität ein individueller Studienplan für den ersten Studienabschnitt (§ 3 Abs. 2) erstellt; für die jeweiligen Studienteile und Module wird er durch detaillierte Monats- und Modulpläne ergänzt.

§ 12 Veranstaltungssprache

Die Veranstaltungssprache ist Englisch.

§ 13 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Weiterbildenden postgradualen Studien-

gang Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz) vom 13. November 2002 (FU-Mitteilungen 35/2003) außer Kraft.

(2) Auf Studentinnen und Studenten, die vor dem Wintersemester 2007/2008 für den Weiterbildenden postgradualen Studiengang Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz) immatrikuliert worden sind, findet die Studienordnung vom 13. November 2002 (FU-Mitteilungen 35/2003 – StO) mit der Maßgabe weiterhin Anwendung, dass in Abweichung von § 4 Abs. 5 StO die Absolvierung der Prüfung A nicht mehr Voraussetzung für die Zulassung zum Studienteil B ist.

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Erläuterungen:

Die folgenden Modulbeschreibungen benennen für jedes Modul des Studiengangs

- die Bezeichnung des Moduls
- Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls
- Lehr- und Lernformen des Moduls
- den studentischen Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls veranschlagt wird
- Formen der aktiven Teilnahme
- die Regeldauer des Moduls

Die Angaben zum zeitlichen Arbeitsaufwand berücksichtigen insbesondere

- die Teilnahme im Rahmen der Präsenzstudienzeit
- die Zeit für eine eigenständige Vor- und Nachbereitung
- den Arbeitszeitaufwand für die Bearbeitung von Übungsaufgaben
- die unmittelbare Vorbereitungszeit für die Prüfung

Die Zeitangaben zum Selbststudium (unter anderem Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung) stellen Richtwerte dar und sollen den Studentinnen und Studenten Hilfestellung für die zeitliche Organisation ihres modulbezogenen Arbeitsaufwands liefern.

Die Angaben zum Arbeitsaufwand korrespondieren mit der Anzahl der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte als Maßeinheit für den studentischen Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls in etwa zu erbringen ist.

Die aktive Teilnahme ist neben der regelmäßigen Teilnahme an den Veranstaltungen (soweit gefordert) und der erfolgreichen Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte.

Die Anzahl der Leistungspunkte sowie weitere prüfungsbezogene Informationen zu jedem Modul sind der Anlage 1 der Prüfungsordnung für den Studiengang zu entnehmen.

Erster Studienabschnitt

1. Grundlagenphase

Modul: Konzepte und Methoden der Epidemiologie		
Qualifikationsziele:		
<p>Das Ziel des Moduls ist es, die Studentinnen und Studenten mit den epidemiologischen Konzepten und Methoden, die gegenwärtig in Forschung und Praxis von Veterinärmedizin und Veterinary Public Health angewendet werden, vertraut zu machen. Diese Methoden können angewendet werden, um Häufigkeit und Art von Public Health-Problemen, die ihren Ursprung in Tieren haben, zu beschreiben, um Ursachen und Herkunft solcher Probleme zu untersuchen sowie Interventionen zur Prävention oder Problemlösung zu evaluieren. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studentinnen und Studenten in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> ● epidemiologische Konzepte und Möglichkeiten sowie deren Beitrag zu Gesundheitsdisziplinen zu verstehen, ● geeignete Protokolle für epidemiologische Studien zu entwickeln und zu erstellen, ● eine entsprechende Analyse epidemiologischer Daten durchzuführen und die Ergebnisse epidemiologischer Studien zu beurteilen, ● eigene und andere Studien in Bezug auf Fragestellung, Design, Methodik, Analyse und Interpretation kritisch zu evaluieren. 		
Inhalte:		
<ul style="list-style-type: none"> ● Einführung in und Geschichte der Epidemiologie ● Krankheitsübertragung ● Quantifizierung von Krankheitshäufigkeiten ● Assoziation, Kausalität und Assoziationsmasse ● Typen epidemiologischer Studien ● Stichprobentechniken und -größen ● Krankheitsuntersuchung ● Evaluierung diagnostischer Tests ● epidemiologisches Seminar 		
Lehr- und Lernformen	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Vorlesung	–	Präsenz Vorlesung 35 Präsenz Übung 10
Übung	Praktische PC-Übungen	Präsenz Seminar 10
Seminar	Diskussionsbeteiligung	Vor- und Nachbereitung und Prüfungsvorbereitung 35
Veranstaltungssprache: Englisch		
Arbeitszeitaufwand/Stunden insgesamt: 90		
Dauer des Moduls: Etwa zweieinhalb Wochen		
Häufigkeit des Angebots: Alle zwei Jahre		
Verwendbarkeit: Weiterbildender postgradualer Studiengang Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz)		

Modul: Datenverarbeitung und PC-Nutzung		
Qualifikationsziele:		
<p>Ziel des Moduls ist es, die Studentinnen und Studenten mit den Konzepten und Anwendungen der deskriptiven und schließenden Statistik für parametrische und nicht parametrische Fragestellungen in der medizinischen Forschung vertraut zu machen. Dies schließt Datenmanagement und -verarbeitung mit statistischen Methoden unter Nutzung entsprechender Software für Dateneingabe, -prüfung, -analyse, -präsentation und -interpretation ein. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studentinnen und Studenten in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> ● statistische Methoden in der medizinischen Forschung zu verstehen, zu erklären und anzuwenden, ● geeignete statistische Methoden für medizinische Forschungen auszuwählen, ● statistische Daten mittels statistischer Software-Programme zu verarbeiten und ● die statistischen Ergebnisse zu interpretieren. 		
Inhalte:		
<ul style="list-style-type: none"> ● Einführung in Datenverarbeitung und PC-Nutzung ● Deskriptive Statistik ● Schließende Statistik ● Inferenz bei einer Studiengruppe ● Inferenz bei zwei Studiengruppen ● Inferenz bei mehr als zwei Studiengruppen ● Korrelation ● Regression 		
Lehr- und Lernformen	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Vorlesung	–	Präsenz Vorlesung 30 Präsenz Übung 15
Übung	Praktische PC-Übungen, Hausarbeiten (Berechnungen)	Vor- und Nachbereitung und Prüfungsvorbereitung 15
Veranstaltungssprache: Englisch		
Arbeitszeitaufwand/Stunden insgesamt: 60		
Dauer des Moduls: Etwa eineinhalb Wochen		
Häufigkeit des Angebots: Alle zwei Jahre		
Verwendbarkeit: Weiterbildender postgradualer Studiengang Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz)		

Modul: Einführung in Veterinary Public Health		
Qualifikationsziele:		
<p>Ziel des Moduls ist es, die Studentinnen und Studenten mit der Bedeutung von Veterinary Public Health (VPH)-Aktivitäten und der tierärztlichen Rolle in Public Health-Angelegenheiten – den Faktoren von und Verbindungen zwischen menschlicher Gesundheit, Tierhaltung und Tiergesundheit – vertraut zu machen. Struktur und Verantwortlichkeiten staatlicher Veterinärsysteme in entwickelten Ländern und Entwicklungsländern unter dem Szenario globalisierten Handels und Verbraucherschutzes werden erklärt. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studentinnen und Studenten in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Rolle sowie analytische und organisatorische Aufgaben von VPH-Systemen, die notwendig sind zur Identifikation, Verbesserung und Prävention von Gesundheitsproblemen in menschlichen Populationen, zu verstehen, ● die Struktur von modernem VPH auf nationaler und internationaler Ebene zu verstehen. 		
Inhalte:		
<ul style="list-style-type: none"> ● generelle Aspekte von Public Health und VPH ● nationale und internationale Kooperation in VPH ● Struktur von VPH-Diensten ● Rolle von Untersuchungszentren und Laboratorien ● VPH in Basisgesundheitsystemen ● VPH-Aktivitäten in Katastrophenfällen ● VPH und Tierindustrien ● Wohlbefinden der Tiere und Labortiere 		
Lehr- und Lernformen	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Vorlesung	–	Präsenz Vorlesung 25 Präsenz Seminar 5
Seminar	Diskussionsbeiträge, Bearbeitung von ausgegebenen Themen	Vor- und Nachbereitung und Prüfungsvorbereitung 30
Veranstaltungssprache: Englisch		
Arbeitszeitaufwand/Stunden insgesamt: 60		
Dauer des Moduls: Etwa eineinhalb Wochen		
Häufigkeit des Angebots: Alle zwei Jahre		
Verwendbarkeit: Weiterbildender postgradualer Studiengang Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz)		

Modul: Internationale Abkommen		
Qualifikationsziele:		
<p>Ziel des Moduls ist es, die Studentinnen und Studenten mit der Bedeutung von sanitären Maßnahmen im Sinne des SPS-Abkommens, die, direkt oder indirekt, den internationalen Handel und die Verbrauchersicherheit betreffen, vertraut zu machen. Hierzu gehört die Vermittlung von Wissen über die Weltorganisation für Tiergesundheit (OIE), die Welternährungsorganisation (FAO), die Weltgesundheitsorganisation (WHO) sowie die Welthandelsorganisation (WTO) als Standard-Organisationen einschließlich ihrer Schlüssel-Dokumente.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studentinnen und Studenten</p> <ul style="list-style-type: none"> ● in der Lage, sanitäre Maßnahmen, die direkt oder indirekt den internationalen Handel und die Verbrauchersicherheit betreffen, zu verstehen, ● vertraut mit der OIE, der FAO, der WHO sowie der WTO als Standard-Organisationen und mit deren Schlüssel-Dokumenten. 		
Inhalte:		
<ul style="list-style-type: none"> ● Bestimmungen des SPS-Abkommens ● Rolle und Mandat von OIE, FAO, WHO als Standard-Organisationen unter WTO in Bezug auf Veterinary Public Health (VPH) ● zentrale Rolle von Techniken zur Risikoabschätzung ● Regularien des Codex Alimentarius ● Standardisierung und Zertifizierung bei VPH-Angelegenheiten 		
Lehr- und Lernformen	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Vorlesung	–	Präsenz Vorlesung 30
		Vor- und Nachbereitung und Prüfungsvorbereitung 30
Veranstaltungssprache: Englisch		
Arbeitszeitaufwand/Stunden insgesamt: 60		
Dauer des Moduls: Etwa eineinhalb Wochen		
Häufigkeit des Angebots: Alle zwei Jahre		
Verwendbarkeit: Weiterbildender postgradualer Studiengang Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz)		

Modul: Zoonosen								
Qualifikationsziele:								
<p>Ziel des Moduls ist es, den Studentinnen und Studenten die in der asiatischen Region vorkommenden zoonotischen Probleme bewusst zu machen und sie mit den angewendeten Krankheitskontrollstrategien vertraut zu machen; die überwiegende Zahl der durch Lebensmittel übertragenen Zoonosen wird in anderen Modulen (u. a. mikrobiologische Lebensmittelsicherheit) gelehrt.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studentinnen und Studentinnen in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Bedeutung und Public Health (PH-)Wirkung von Zoonosen zu verstehen, ● Epidemiologie, Prävention und Kontrolle der bedeutenden Zoonosen im asiatische Raum zu verstehen, ● strategische Kontroll-Programme gegen Zoonosen zu formulieren, ● Ursachen von aufkommenden und wieder aufkommenden Zoonosen zu beschreiben. 								
Inhalte:								
<ul style="list-style-type: none"> ● Einführungen in Zoonosen ● Konzepte und Prinzipien der Prävention und Kontrolle von Zoonosen ● Epidemiologie der für den asiatischen Raum bedeutenden Zoonosen (Anthrax, Leptospirose, Bruzellose, Tuberkulose und Mykobakteriose, Vogelgrippe, Tollwut, parasitäre Zoonosen etc.) ● aufkommende und wieder aufkommende Zoonosen (Bovine spongiforme Enzephalopathie, Nipah, Schweres akutes Atemwegssyndrom etc.) 								
Lehr- und Lernformen	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)						
Vorlesung	–	<table border="0"> <tr> <td>Präsenz Vorlesung</td> <td style="text-align: right;">30</td> </tr> <tr> <td>Gruppenarbeit und Bearbeitung von Übungsaufgaben</td> <td style="text-align: right;">15</td> </tr> <tr> <td>Vor- und Nachbereitung und Prüfungsvorbereitung</td> <td style="text-align: right;">15</td> </tr> </table>	Präsenz Vorlesung	30	Gruppenarbeit und Bearbeitung von Übungsaufgaben	15	Vor- und Nachbereitung und Prüfungsvorbereitung	15
Präsenz Vorlesung	30							
Gruppenarbeit und Bearbeitung von Übungsaufgaben	15							
Vor- und Nachbereitung und Prüfungsvorbereitung	15							
Veranstaltungssprache: Englisch								
Arbeitszeitaufwand/Stunden insgesamt: 60								
Dauer des Moduls: Etwa eineinhalb Wochen								
Häufigkeit des Angebots: Alle zwei Jahre								
Verwendbarkeit: Weiterbildender postgradualer Studiengang Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz)								

Modul: Lebensmitteltechnologie		
Qualifikationsziele: Ziel des Moduls ist es, die Studentinnen und Studenten mit Bedeutung, Aufgaben und Arbeitsmethoden der Lebensmitteltechnologie vertraut zu machen. Dies beinhaltet auch die Prinzipien der Nahrungsmittelverarbeitung sowie Nahrungsmittelzusammensetzung und -qualität und deren technologische Veränderung, insbesondere für Fleisch und Fleischprodukte sowie Milch und Milchprodukte, aber auch Getränke und fermentierte Nahrungsmittel. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studentinnen und Studenten		
<ul style="list-style-type: none"> ● in der Lage, Nahrungsmittelzusammensetzungen, Nahrungsmittelqualität und Qualitätsveränderungen durch Verarbeitung zu erkennen und ● haben einen Überblick über angepasste Technologien in der Nahrungsmittelindustrie und können einige praktische Fertigkeiten in der Nahrungsmittelverarbeitung anwenden. 		
Inhalte:		
<ul style="list-style-type: none"> ● Einführungen in Lebensmitteltechnologie ● Nahrungsmittelzusammensetzung und physikalisch-chemische Veränderung von Nahrungsmitteln ● Prinzipien der technologischen Nahrungsmittelverarbeitung ● Nahrungsmittelverarbeitung und -konservierung für Fleisch und Fleischprodukte, Milch und Milchprodukte, Getränke, fermentierte Nahrungsmittel, Früchte und Gemüse, Getreide und Knollen 		
Lehr- und Lernformen	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Vorlesung	–	Präsenz 30 Vor- und Nachbereitung und Prüfungsvorbereitung 30
Veranstaltungssprache: Englisch		
Arbeitszeitaufwand/Stunden insgesamt: 60		
Dauer des Moduls: Etwa eineinhalb Wochen		
Häufigkeit des Angebots: Alle zwei Jahre		
Verwendbarkeit: Weiterbildender postgradualer Studiengang Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz)		

Modul: Umweltgesundheit und -hygiene

Qualifikationsziele:

Ziel des Moduls ist es, die Studentinnen und Studenten mit den Konzepten der Umweltgesundheit, des Umweltgesundheitsmanagements, Abwasseranalyse, Abfallmanagements, Toxikologie und Gesundheitsrisikoabschätzung sowie deren quantitativen Abschätzungen vertraut zu machen.

Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studentinnen und Studenten in der Lage,

- die Konzepte der Umweltgesundheit und -hygiene, des Abfallmanagements, der Toxikologie und deren Risikoabschätzung zu verstehen,
- das theoretische Konzept der Gesundheitsrisikoabschätzung anzuwenden, um hypothetische Ereignisse quantitativ abzuschätzen.

Inhalte:

- Einführung in Umweltgesundheit und -hygiene
- Umweltgesundheitsmanagement
- Prinzipien und Methoden der Inaktivierung von Mikroorganismen und parasitärer Formen
- Futter und Futterhygiene
- Prinzipien der Abwasseranalyse und -behandlung
- Abfallmanagement auf landwirtschaftlichen Betrieben
- Wirkungsabschätzung der Umweltgesundheit (Environmental Health Impact Assessment – EHIA)
- Einführung in Gesundheitsrisikoabschätzung
- quantitative Abschätzung von Referenz-Dosis (RfD) und kanzerogener Potenzkurve (Cancerogenic Potency Slope – CPS)
- quantitative Expositionsabschätzung
- Kalkulation der Risikocharakterisierung

Lehr- und Lernformen	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)	
Vorlesung	–	Präsenz Vorlesung	25
		Präsenz Übung	15
Übung	Durchführung von Berechnungen	Vor- und Nachbereitung und Prüfungsvorbereitung	20

Veranstaltungssprache: Englisch

Arbeitszeitaufwand/Stunden insgesamt: 60

Dauer des Moduls: Etwa eineinhalb Wochen

Häufigkeit des Angebots: Alle zwei Jahre

Verwendbarkeit: Weiterbildender postgradualer Studiengang Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz)

2. Vertiefungsphase

Modul: Risikoanalyse		
Qualifikationsziele: Das Modul befasst sich mit der zentralen Rolle von Risikoanalyse-Techniken zur Abschätzung des Gesundheitsrisikos von und für Tier und Mensch. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studentinnen und Studenten		
<ul style="list-style-type: none"> ● in der Lage, Arten und Stufen der qualitativen und quantitativen Risikoabschätzung zu verstehen ● mit den Modellierungstechniken der quantitativen Risikoanalyse vertraut ● in der Lage, die Risikoanalyse-Methodiken auf Veterinary Public Health-Risiken anzuwenden, und ● kennen die Prinzipien und Techniken des Risiko-Managements und der Risiko-Kommunikation. 		
Inhalte: Der gesamte Risikoanalyse-Prozess setzt sich zusammen aus einer Serie von miteinander verbundenen Prinzipien und Phasen qualitativer, semi-quantitativer und quantitativer Risikoabschätzungsmethodiken. Zur Modellierung der Zusammenhänge zwischen den einzelnen Phasen der quantitativen Risikoanalyse werden Computerprogramme benutzt.		
<ul style="list-style-type: none"> ● Hintergrund (gesetzliche Grundlagen, internationale Abkommen) ● Konzepte (Risiko, Unsicherheit) ● Komponenten und Arten der Risikoabschätzung ● qualitative Risikoabschätzung ● quantitative Risikoabschätzung (deterministische, probabilistische Analyse) ● Wahrscheinlichkeitsverteilungen ● Modell-Erstellung ● Nahrungsketten-Modell 		
Lehr- und Lernformen	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Vorlesung	–	Präsenz Vorlesung 90 Präsenz Übung 30
Übung	Praktische PC-Übungen, Hausarbeiten	Vor- und Nachbereitung und Prüfungsvorbereitung 30
Veranstaltungssprache: Englisch		
Arbeitszeitaufwand/Stunden insgesamt: 150		
Dauer des Moduls: Etwa vier Wochen		
Häufigkeit des Angebots: Alle zwei Jahre		
Verwendbarkeit: Weiterbildender postgradualer Studiengang Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz)		

Modul: Labordiagnose		
Qualifikationsziele: Die Studentinnen und Studenten erlernen die grundlegenden technischen Ansätze zur Analyse entlang der Nahrungskette (mikrobiologische, chemische und organoleptische Methoden und Verfahren); sie erlangen ein Verständnis für die Hintergründe der Nahrungskette und entwickeln so angepasste Problemlösungen entlang der Kette. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls		
<ul style="list-style-type: none"> ● haben die Studentinnen und Studenten das Wissen um die bei jeder Stufe entlang der Nahrungskette bei Lebensmittel liefernden Tieren angewandten labordiagnostischen Techniken, ● sind die Studentinnen und Studenten in der Lage, den Hintergrund der jeweiligen Tests entlang der Produktionskette zu verstehen, ● sind die Studentinnen und Studenten in der Lage, Proben für weiterführende Labordiagnostik zu ziehen, ● haben die Studentinnen und Studenten die Kenntnis über Arbeitssicherheit auf dem Gebiet der Produktion Nahrungsmittel liefernder Tiere 		
Inhalte:		
<ul style="list-style-type: none"> ● Untersuchungsabfolge für Nahrungsmittel tierischen Ursprungs ● mikrobiologische Untersuchungsmethoden einschließlich viraler und parasitologischer Methoden ● molekularbiologische Methoden ● Rückstandsuntersuchungen ● mikrobiologische Probenziehung 		
Lehr- und Lernformen	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Vorlesung	–	Präsenz Vorlesung 35 Präsenz Übung 40
Übung	Praktische Laborarbeit	Vor- und Nachbereitung und Prüfungsvorbereitung 45
Veranstaltungssprache: Englisch		
Arbeitszeitaufwand/Stunden insgesamt: 120		
Dauer des Moduls: Etwa drei Wochen		
Häufigkeit des Angebots: Alle zwei Jahre		
Verwendbarkeit: Weiterbildender postgradualer Studiengang Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz)		

Modul: Mikrobiologische Lebensmittelsicherheit

Qualifikationsziele:

Das Modul macht die Studentinnen und Studenten vertraut mit dem Nach-Ernte-Stadium der Nahrungsmittelkette (Nahrungsmittel tierischen Ursprungs), insbesondere mit Fragen der Sicherheit des verarbeiteten Rohprodukts. Die Studentinnen und Studenten verstehen die Interaktionen zwischen der Nahrungsmittelzusammensetzung, dem mikrobiologischen Profil und prinzipiellen technologischen Schritten, sodass sie nahrungsmittelbedingte Gefährdungen abschätzen können.

Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studentinnen und Studenten ein grundlegendes Verständnis aller Faktoren, welche die Sicherheit von Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs beeinflussen, und sind in der Lage,

- mikrobiologische und sensorische Standardmethoden zur Charakterisierung des Hygienestatus einer Lebensmittelprobe anzuwenden,
- nahrungsmittelbedingte Risiken zu entdecken und abzuschätzen sowie Ratschläge zur Ergreifung von präventiven Maßnahmen zu geben,
- eine Kontamination mit Mikroorganismen, welche die Lebensmittelsicherheit beeinflusst, und deren epidemiologische Zusammenhänge zu verstehen.

Inhalte:

- Lebensmittelmikrobiologie
- Prozesshygiene
- mikrobiologische und chemische Gefährdungen
- Infektionen und Intoxikationen
- Mykotoxine
- Verderb
- Qualitätsabschätzung
- Hazard Analytical Critical Control Point (HACCP)
- Sensorik
- Milchtechnologie

Lehr- und Lernformen	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Vorlesung mit Exkursionen (Betriebsbesuche von Lebensmittel verarbeitenden Betrieben)	Diskussionsbeteiligung	Präsenz Vorlesung mit Exkursionen 75
		Präsenz Übungen 30
Übung	Laboruntersuchungen, Bearbeitung von Fallstudien	Vor- und Nachbereitung und Prüfungsvorbereitung und -bearbeitung 45

Veranstaltungssprache: Englisch

Arbeitszeitaufwand/Stunden insgesamt: 150

Dauer des Moduls: Etwa vier Wochen

Häufigkeit des Angebots: Alle zwei Jahre

Verwendbarkeit: Weiterbildender postgradualer Studiengang Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz)

Modul: Nahrungsketten		
Qualifikationsziele: Das Ziel des Modul ist es, bei den Studentinnen und Studenten die Aufmerksamkeit für die Tatsache zu schärfen, dass jedes Nahrungsmittel eine Geschichte hat und dass daher fremde Substanzen oder Einträge von Stufe zu Stufe weiter transferiert werden; die Nahrungskette muss daher in Bezug auf Technologie wie Hygiene beobachtet werden. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studentinnen und Studenten in der Lage,		
<ul style="list-style-type: none"> ● die gesamte Nahrungsproduktionslinie sowie deren hygienische und technische Aspekte zu verstehen, ● Konzepte für die Versorgung mit sicheren Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs zu erstellen, ● kritische Punkte innerhalb der Produktionslinie zu beschreiben. 		
Inhalte:		
<ul style="list-style-type: none"> ● systematische Herangehensweisen an Nahrungsmittel tierischen Ursprungs ● Technologie und Hygiene von Tierhaltungen (Klima, Emission, Immission), Schlachttiertransport, Vorweidehöfe und Schlachtstätten ● Vor-Ernte(Pre-Harvest)-Nahrungsmittelsicherheit ● Umwelthygiene: Wechselwirkungen zwischen Tier und Umwelt ● sichere Produktlagerung, -behandlung und sicherer Produkttransport ● Verarbeitung von Rind, Schwein und Geflügel 		
Lehr- und Lernformen	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Vorlesung mit Exkursionen zu landwirtschaftlichen und verarbeitenden Betrieben, Schlachthöfen	Diskussionsbeteiligung	Präsenz Vorlesung mit Exkursionen 80 Vor- und Nachbereitung und Prüfungsvorbereitung 40
Veranstaltungssprache: Englisch		
Arbeitszeitaufwand/Stunden insgesamt: 120		
Dauer des Moduls: Etwa drei Wochen		
Häufigkeit des Angebots: Alle zwei Jahre		
Verwendbarkeit: Weiterbildender postgradualer Studiengang Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz)		

Modul: Systems Approach: Veterinary Public Health		
Qualifikationsziele:		
<p>Ziel des Moduls ist es, bei den Studentinnen und Studenten die Aufmerksamkeit dafür zu schärfen, dass verschiedene Gesellschaften verschiedene Herangehensweisen zur Prävention von Tierkrankheiten und Humankrankheiten wie auch für das Wohlbefinden von Tieren ausgebildet haben.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studentinnen und Studenten in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> ● die Organisation von Veterinary Public Health(VPH)-Belangen zu verstehen, insbesondere die verschiedenen Konzepte in den verschiedenen Regionen, ● ein passendes Model für ihre Heimatregion zu erstellen und ● die grundlegenden Aspekte von VPH zu beschreiben. 		
Inhalte:		
<ul style="list-style-type: none"> ● Wechselwirkungen zwischen Gesundheit, Tier, Umwelt und Verbraucherschutz ● risikobasierte Herangehensweisen an Zoonosen-Erreger und fremde Substanzen ● Struktur und Aufgaben eines öffentlichen Veterinärwesens ● Fleischbeschau-Systeme ● Hygiene-Überwachungssysteme wie technische Prozess-Kontrolle und Hazard Analytical Critical Control Point(HACCP)-Konzept ● gesetzliche Aspekte (national, international) 		
Lehr- und Lernformen	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Vorlesung mit Exkursionen zu Veterinärbehörden, Veterinäruntersuchungsämtern	Diskussionsbeteiligung	Präsenz Vorlesung mit Exkursionen 110 Vor- und Nachbereitung und Prüfungsvorbereitung 40
Veranstaltungssprache: Englisch		
Arbeitszeitaufwand/Stunden insgesamt: 150		
Dauer des Moduls: Etwa drei Wochen		
Häufigkeit des Angebots: Alle zwei Jahre		
Verwendbarkeit: Weiterbildender postgradualer Studiengang Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz)		

Modul: Laborpraktikum		
Qualifikationsziele:		
<p>Das Modul befasst sich mit der praktischen Durchführung kultureller wie auch immunologischer und molekularbiologischer Arbeitsmethoden sowie der Einbettung mikrobiologischer Untersuchungen in Qualitätssicherungskonzepte entlang der Lebensmittelkette. Diese Verknüpfung erfolgt vornehmlich durch die Besichtigung lebensmittelerzeugender bzw. -verarbeitender Betriebe und die Entnahme von Proben zur Prozessanalyse oder in Erfüllung rechtlicher Anforderungen (EU VO 2073/2005).</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls haben die Studentinnen und Studenten</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Kenntnis der Untersuchung von Prozesshygiene- und Lebensmittelsicherheitskriterien und der Interpretation der Resultate, ● Kenntnisse über Probenahme und mikrobiologische Untersuchungen gemäß EU VO 2073/2005 und deren praktische Durchführung, ● praktische Kenntnisse über „alternative“, aber bereits international validierte Methoden, ● durch praktische Untersuchung von Lebensmitteln verschiedener Herstellungstechnologie ein Verständnis für das Wechselspiel von Produkttechnologie, Produktmikrobiologie und Produktsicherheit erworben. 		
Inhalte:		
<ul style="list-style-type: none"> ● kulturelle Methoden in der Lebensmittelmikrobiologie ● Bestätigungsreaktionen (Färbungen, Motilität, biochemisches Profil, Serologie) ● Prozesshygiene- und Lebensmittelsicherheitskriterien der EU ● Normenwesen und Validierungsprotokolle ● Produkt- und prozesstypische Mikroflora ● Probenahme ● ELISA zum Nachweis bakterieller Antigene und Toxine ● Nahrungsketten-Modell 		
Lehr- und Lernformen	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Vorlesung	–	Präsenz Vorlesung 10
		Vor- und Nachbereitung Vorlesung und Übungen 15
		Präsenz Übung 60
Übung	Praktische Laborübungen, Betriebsbegehung, Referate (Präsentationen)	drei Exkursionen 20
		Berichterstellung 15
		Vorbereitung und Halten von drei Referaten (Präsentationen) 30
Veranstaltungssprache: Englisch		
Arbeitszeitaufwand/Stunden insgesamt: 150		
Dauer des Moduls: Etwa dreieinhalb Wochen		
Häufigkeit des Angebots: Alle zwei Jahre		
Verwendbarkeit: Weiterbildender postgradualer Studiengang Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz)		

Modul: Projektplanung und Management

Qualifikationsziele:

Das Ziel des Moduls ist es, die Studentinnen und Studenten mit zeitgemäßen Fertigkeiten für Projektplanung und Management vertraut zu machen, die Instrumente und Anforderung für die Zielsetzung und -erreichung sowie Qualitätssicherung vorzustellen und so das Verständnis für eine effiziente und effektive Projektarbeit zu erlangen.

Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studentinnen und Studenten in der Lage,

- die Notwendigkeit von Projektplanungs- und Managementmethoden für erfolgreiche Projektabwicklung zu verstehen,
- einen professionellen Projektplan zu erstellen,
- die entsprechenden Managementtechniken anzuwenden, um Projekteffizienz und -qualität zu sichern.

Inhalte:

- Projektplanungsmethoden
- Projekt-Zyklus-Management, LogFrame-Methode, Operationsplan
- Qualitätskontrolle und Berichterstattung
- Evaluationsmethoden
- Anwendung auf ein Planungsbeispiel für ein Projekt

Lehr- und Lernformen	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)	
Vorlesung	–	Präsenz Vorlesung	20
		Präsenz Übung	15
Übung	Einübung und Anwendung von Visualisierungstechniken	Vor- und Nachbereitung und Prüfungsvorbereitung	25

Veranstaltungssprache: Englisch

Arbeitszeitaufwand/Stunden insgesamt: 60

Dauer des Moduls: Etwa eineinhalb Wochen

Häufigkeit des Angebots: Alle zwei Jahre

Verwendbarkeit: Weiterbildender postgradualer Studiengang Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz)

Modul: Tiergesundheitsökonomie		
Qualifikationsziele:		
<p>Das Ziel des Moduls ist es, die Studentinnen und Studenten mit den Prinzipien und Methoden der ökonomischen Analyse vertraut zu machen, und zwar sowohl auf der nationalen, makroökonomischen Ebene bei der Planung von Tiergesundheitsprogrammen als auch auf der mikroökonomischen Ebene von individuellen Tierproduktionsbetrieben.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studentinnen und Studenten in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> ● die Bedeutung von direkten und indirekten Kosten bei Problemen der Tiergesundheit und der Nahrungsmittelsicherheit zu verstehen, ● die Prinzipien der Teilkostenrechnung (Partial Budgeting) der Betriebsanalyse, der Kosten-Nutzen-Rechnung, der Entscheidungsanalyse sowie der System-Modellierung zu verstehen, ● ökonomische Einwirkungen von Tiergesundheitsmaßnahmen auf Betriebs- und nationaler Ebene zu evaluieren. 		
Inhalte:		
<ul style="list-style-type: none"> ● Quantifizierung ökonomischer Einwirkungen auf Probleme der Tiergesundheit und Nahrungsmittelsicherheit ● übliche Methoden der ökonomischen Analyse (Ziele, Anforderungen an die Daten, Ergebnisse) ● ökonomische Auswirkungen von Tierkrankheiten und Tierkrankheitskontrolle auf Betriebs- und nationaler Ebene 		
Lehr- und Lernformen	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Vorlesung	–	Präsenz Vorlesungen 25
		Präsenz Übungen 10
Übung	Einübung und Anwendung von PC-Software-Programmen	Vor- und Nachbereitung Vorlesung und Übung 15
		Prüfungsvorbereitung und -bearbeitung 10
Veranstaltungssprache: Englisch		
Arbeitszeitaufwand/Stunden insgesamt: 60		
Dauer des Moduls: Etwa eineinhalb Wochen		
Häufigkeit des Angebots: Alle zwei Jahre		
Verwendbarkeit: Weiterbildender postgradualer Studiengang Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz)		

3. Regionalphase

Modul: Forschungsmethodik und wissenschaftliches Schreiben		
Qualifikationsziele:		
<p>Ziel des Moduls ist es, den Studentinnen und Studenten grundlegendes Wissen über Forschungsmethoden, Studiendesign, Vorbereitung und Schreiben essentieller wissenschaftlicher Veröffentlichungen, Präsentation wissenschaftlicher Daten sowie andere praktische Punkte für die Forschung auf dem Gebiet Veterinary Public Health zu vermitteln.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studentinnen und Studenten in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> ● grundlegende Forschungsdesigns zu verstehen und zu erklären, ● die Bedeutung ethischer Fragen und des Tierschutzes in der Forschung zu verstehen, ● den Prozess der wissenschaftlichen Kommunikation (von Idee bis Datenerhalt) zu verstehen und die Daten für eine effektive mündliche und schriftliche Kommunikation aufzubereiten, ● den Prozess der Überarbeitung eines wissenschaftlichen Antrags und eines Manuskripts zu verstehen. 		
Inhalte:		
<ul style="list-style-type: none"> ● Einführung in und Überblick über Forschungsmethodiken, ● Ethische und professionelle Forschungsdurchführung, ● Wissenschaftliches Schreiben und Präsentation : I Schreiben und Überarbeiten eines Forschungsantrags, ● Wissenschaftliches Schreiben und Präsentation : II Präsentation auf wissenschaftlichen Tagungen, ● Wissenschaftliches Schreiben und Präsentation : III Schreiben eines wissenschaftlichen Artikels und der Thesis, ● Sicherheit und Wohlbefinden von Tieren in der Forschung, ● Datenanalyse (data mining) und elektronische Forschung (E-research) ● Forschungsmöglichkeiten und Karriereentwicklung: Lokale und internationale Perspektiven 		
Lehr- und Lernformen	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Vorlesung	Diskussionsbeteiligung	Präsenz Vorlesung 25
		Gruppenarbeit und Aufgabebearbeitung 35
Gruppenarbeit	Kleingruppen, selbstorganisiert; Bearbeitung von gegebenen Aufgaben	Vor- und Nachbereitung und Prüfungsvorbereitung 30
Veranstaltungssprache: Englisch		
Arbeitszeitaufwand/Stunden insgesamt: 90		
Dauer des Moduls: Etwa zweieinhalb Wochen		
Häufigkeit des Angebots: Alle zwei Jahre		
Verwendbarkeit: Weiterbildender postgradualer Studiengang Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz)		

Modul: Krankheitsüberwachungs- und Informationssysteme			
Qualifikationsziele:			
Ziel des Moduls ist es, den Studentinnen und Studenten Wissen über Krankheitsüberwachungs- und Informationssysteme zu vermitteln. Dies beinhaltet Design, Einrichtung und Durchführung von Krankheits- und Lebensmittelsicherheitsüberwachungssystemen wie auch Einrichtung und Nutzung von nationalen, regionalen und internationalen Datenbanken.			
Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studentinnen und Studenten			
<ul style="list-style-type: none"> ● mit Umfang und Aufgaben spezieller Beobachtungs- und Überwachungsprogramme vertraut, ● in der Lage, Datenqualität und -umfang bei Krankheits- bzw. Lebensmittelsicherheitsüberwachungsprogrammen zu verstehen, ● in der Lage, Krankheitsüberwachungsmethoden bei Feldstudien entsprechend anzuwenden. 			
Inhalte:			
<ul style="list-style-type: none"> ● Prinzipien der Krankheitsüberwachung ● Krankheitspfade der Welttiergesundheitsorganisation (OIE disease pathways) ● Elemente von Krankheitsüberwachungs- und Beobachtungssystemen ● Beprobungstheorie und Stichprobengrößen ● Design aktiver Überwachungsprogramme ● Informationssysteme ● Design von Fragebögen und Datensammlung ● Interpretation und Nutzung von Überwachungsdaten 			
Lehr- und Lernformen	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)	
Vorlesung	–	Präsenz Vorlesung	45
		Präsenz Übung	45
Übung	Praktische PC-Übungen und Datensammlung im Feld	Vor- und Nachbereitung und Prüfungsvorbereitung	30
Veranstaltungssprache: Englisch			
Arbeitszeitaufwand/Stunden insgesamt: 120			
Dauer des Moduls: Etwa drei Wochen			
Häufigkeit des Angebots: Alle zwei Jahre			
Verwendbarkeit: Weiterbildender postgradualer Studiengang Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz)			

Modul: Regulatorische Maßnahmen in Veterinary Public Health

Qualifikationsziele:

Ziel des Moduls ist es, den Studentinnen und Studenten einen breiten Überblick über regulatorische Maßnahmen in Veterinary Public Health (VPH) in der süd- und südostasiatischen Region zu vermitteln, um Gefährdungen bei Lebensmitteln und grenzüberschreitenden Tierkrankheiten vorzubeugen und Ausbruchskontrollmethoden kennen zu lernen.

Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studentinnen und Studenten in der Lage,

- Umfang und Rolle von VPH-regulatorischen Maßnahmen in den Ländern der Region zu verstehen,
- Tierquarantäne und Veterinärkontrollen an den Grenzen durchzuführen,
- eine effiziente Lebensmittelsicherheitskontrolle zu etablieren und zu beurteilen,
- regulatorische Maßnahmen zu überblicken (Geflügel als Beispiel).

Inhalte:

- Wechselbeziehungen zwischen Tieren und Umwelt
- Prinzipien der Isolierung, Reinigung und Desinfektion in der Tierproduktion
- Risiken des internationalen Handels mit Tieren
- Rolle der tierärztlichen Grenzkontrolle: Anforderungen, Maßnahmen, praktische Umsetzung, Quarantäne
- Regelungen und Zertifizierung im internationalen Tierhandel
- Tiergesundheitskontrolle und VPH-regulatorische Maßnahmen in Thailand (Ausbruchskontrolle, Notfallvorbereitungen etc.)
- Regulatorische Maßnahmen mit Bezug zu Geflügel

Lehr- und Lernformen	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Vorlesung mit Exkursionen zu Nahrungsmittelbetrieben, Grenzkontrollstellen	Diskussionsbeteiligung	Präsenz Vorlesung mit Exkursionen 85
		Vor- und Nachbereitung und Prüfungsvorbereitung 35

Veranstaltungssprache: Englisch

Arbeitszeitaufwand/Stunden insgesamt: 120

Dauer des Moduls: Etwa drei Wochen

Häufigkeit des Angebots: Alle zwei Jahre

Verwendbarkeit: Weiterbildender postgradualer Studiengang Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz)

Modul: Regionalspezifische Strukturen und Legislation in Veterinary Public Health

Qualifikationsziele:

Ziel des Moduls ist es, dass die Studentinnen und Studenten Funktion und Struktur eines modernen Veterinary Public Health (VPH)-Dienstes, einschließlich nationaler und internationaler Legislation und Regularien, sowie das Zusammenwirken bei VPH-Aktivitäten zwischen Organisationen und Ländern zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher und zur Förderung internationalen Handels verstehen.

Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studentinnen und Studenten in der Lage,

- Beispiele für Risikoanalyse, mikrobiologische Gefährdung und Hazard Analytical Critical Control Point (HACCP) in der Lebensmittelsicherheit sowie die Rolle von Welthandelsorganisation (WTO), Welttiergesundheitsorganisation (OIE) und Welternährungsorganisation (FAO) hierbei,
- die Prinzipien der organisatorischen Strukturierung und des Managements sowie Methoden und Strategien der Massenkommunikation,
- VPH-Regularien und -Legislation auf lokaler und internationaler Ebene in den Ländern der Region zu verstehen.

Inhalte:

- Strukturen, Verantwortlichkeiten, Stellenbeschreibungen und Legislation bei internationaler Organisationen
- lokale Legislation aufgrund internationaler Regularien mit Bezug zu VPH-Fragen
- Notwendigkeit und Rolle uniformer Regelungen im internationalen Handel
- lokale Legislation und Regularien am Beispiel Thailands (Exkursionen zu Labor, Quarantänestation, Futterfabrik etc.)
- Personalentwicklung und -einsatz
- Qualitätsmanagement: Akkreditierungs- und Zertifizierungssysteme

Lehr- und Lernformen	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Vorlesung mit Exkursionen zu VPH-Organisationen	Diskussionsbeteiligung	Präsenz Vorlesung mit Exkursionen 80
		Kleingruppenarbeit und Bearbeitung von Übungsaufgaben 15
		Vor- und Nachbereitung und Prüfungsvorbereitung 25

Veranstaltungssprache: Englisch

Arbeitszeitaufwand/Stunden insgesamt: 120

Dauer des Moduls: Etwa drei Wochen

Häufigkeit des Angebots: Alle zwei Jahre

Verwendbarkeit: Weiterbildender postgradualer Studiengang Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz)

Modul: Anforderungen, Regularien und Maßnahmen für Nahrungsmittelimporte in die Europäische Union (EU)

Qualifikationsziele:

Ziel des Moduls ist es, dass die Studentinnen und Studenten die Import-Anforderungen von Seiten der EU, die Exportprozeduren in die EU sowie den internationalen Handel und die nicht tarifbezogenen Hemmnisse bei globalen Im- und Exportwerten von Nutztieren und Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs verstehen.

Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studentinnen und Studenten in der Lage,

- nicht tarifbezogene Hemmnisse im internationalen Handel,
- Anforderungen, Regularien und Maßnahmen für Nahrungsmittelimport in die EU,
- die ökonomische Bedeutung des Handels mit Nutztieren und Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs zu verstehen.

Inhalte:

- internationaler Handel und nicht tarifbezogene Hemmnisse
- globale Im- und Exportwerte von Nutztieren und Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs
- EU-Gesetzgebung: Struktur und Funktion
- Anforderungen, Regularien und Maßnahmen für Nahrungsmittelimporte in die EU
- Exportprozeduren in die EU

Lehr- und Lernformen	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)	
Vorlesung	–	Präsenz Vorlesung	30
		Kleingruppenarbeit und Bearbeitung von Übungsaufgaben	15
		Vor- und Nachbereitung und Prüfungsvorbereitung	15

Veranstaltungssprache: Englisch

Arbeitszeitaufwand/Stunden insgesamt: 60

Dauer des Moduls: Etwa eineinhalb Wochen

Häufigkeit des Angebots: Alle zwei Jahre

Verwendbarkeit: Weiterbildender postgradualer Studiengang Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz)

Modul: Regionale Programme in Veterinary Public Health		
Qualifikationsziele: Ziel des Moduls ist es, den Studentinnen und Studenten Wissen über moderne Landwirtschafts- und Bio-Sicherheitssysteme zu vermitteln, welche für die Region von Nutzen sind, um sie auf tierärztliche und Veterinary Public Health(VPH)-Belange anzuwenden. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studentinnen und Studenten in der Lage, <ul style="list-style-type: none"> ● moderne Landwirtschaftssysteme einschließlich Stallbau, Fütterung, Zucht und Krankheitskontrollsystemen, ● moderne Bio-Sicherheitssysteme in der Tierproduktion, ● Produktionssysteme für Nutztiere und Aquakultur zu verstehen.		
Inhalte: <ul style="list-style-type: none"> ● Prinzipien moderner Nutztierbetriebssysteme ● Prinzipien von Bio-Sicherheitssystemen ● nationale und regionale ökonomische Wirkungen von Nahrungsmittelsicherheitsproblemen und Zoonosen ● Stärken- und Schwächenanalyse von existierenden VPH-Systemen ● Exkursionen zu modernen Schweine- und Milchproduktionsbetrieben 		
Lehr- und Lernformen	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Vorlesung mit Exkursionen zu Milch-, Schweinebetrieben	Diskussionsbeteiligung	Präsenz Vorlesung mit Exkursionen 45 Vor- und Nachbereitung und Prüfungsvorbereitung 15
Veranstaltungssprache: Englisch		
Arbeitszeitaufwand/Stunden insgesamt: 60		
Dauer des Moduls: Eineinhalb Wochen		
Häufigkeit des Angebots: Alle zwei Jahre		
Verwendbarkeit: Weiterbildender postgradualer Studiengang Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz)		

Zweiter Studienabschnitt

1. Forschungsphase

Modul: Brückenmodul (Projektarbeit)		
Qualifikationsziele: Die Projektarbeit dient der praxisbezogenen Umsetzung von Lehrinhalten des ersten Studienabschnitts unter Berücksichtigung der persönlichen Berufs- und Interessenfelder sowie der fachlichen und logistischen Vorbereitung der Masterarbeit. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studentinnen und Studenten in der Lage,		
<ul style="list-style-type: none"> ● ein Forschungsprojekt unter Berücksichtigung und Auswahl relevanter Literatur sowie der benötigten Feld- und Labormethodiken zu beschreiben, ● die logistischen Anforderungen detailliert aufzuzeigen. 		
Inhalte: Die Projektarbeit wird nach den Erfordernissen einzeln und in Kleingruppen sowie Kolloquien organisiert und unter Anleitung beigeordneter Betreuer oder Betreuerinnen in Einrichtungen innerhalb oder außerhalb der Freien Universität Berlin und innerhalb oder außerhalb der Chiang Mai Universität durchgeführt. Die Projektarbeit dient der fachlichen und logistischen Vorbereitung der Masterarbeit. Die wesentlichen Arbeitsschritte und Ergebnisse der Projektarbeit sind in einem Abschlussbericht (erweitertes Forschungsexposé) schriftlich vorzulegen. In der Reihenfolge sind dies		
<ul style="list-style-type: none"> ● Auswahl der relevanten Literatur zum ausgewählten Thema ● Auswahl, Beschreibung und Einarbeitung in geeignete Feld- und Labormethodiken ● Beschreibung der logistischen und finanziellen Anforderungen ● Fachliche Diskussionen mit beigeordneten Betreuern oder Betreuerinnen der beiden Partneruniversitäten ● und Erstellung eines erweiterten Forschungsexposés 		
Lehr- und Lernformen	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Vorlesung (Einführung in Arbeitsweise und -abfolge)	Diskussionsbeteiligung	Präsenz Vorlesung 25
		Praktisches Training 45
Praktisches Training	Einüben der jeweils benötigten Labor- und Untersuchungsmethodiken	Erstellung des Abschlussberichts 230
Veranstaltungssprache: Englisch		
Arbeitszeitaufwand/Stunden insgesamt: 300		
Dauer des Moduls: Projektarbeit: etwa acht Wochen		
Häufigkeit des Angebots: Alle zwei Jahre		
Verwendbarkeit: Weiterbildender postgradualer Studiengang Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz)		

Modul: Workshop-Modul Studiendesign		
Qualifikationsziele: Ziel des Moduls ist es, die Studentinnen und Studenten in die Lage zu versetzen, Studiendesign und -methoden für die Felderhebungen zur Masterarbeit auf die jeweilige spezifische Ländersituation abzustimmen und anzupassen. Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studentinnen und Studenten in der Lage,		
<ul style="list-style-type: none"> ● ein für ihre Felduntersuchungen zur Masterarbeit zugeschnittenes Studiendesign zu erstellen, ● das gewählte Studiendesign wissenschaftlich mit mindestens zwei beigeordneten Betreuerinnen oder Betreuern zu diskutieren und ● das so gewählte und erstellte Studiendesign als wissenschaftlichen Vortrag einer Fachöffentlichkeit zu präsentieren. 		
Inhalte:		
<ul style="list-style-type: none"> ● Erstellung eines individuellen Master-Studiendesigns ● situationsgerechte Wahl von Material und Methoden (diagnostische Feld- und Labormethoden, Probenziehungsstrategien, Stichprobengrößenbestimmungen etc.) ● Literaturrecherche und deren Aufbereitung ● Erstellung eines realistischen, die Logistik berücksichtigenden Arbeitsplans (einschließlich Budget) und, darauf basierend, nachgelagerte Felduntersuchungen 		
Lehr- und Lernformen	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)
Vorlesung (Einführung in Arbeitsweise und -abfolge für Studiendesign-Erstellung)	–	Präsenz Vorlesung 5 Präsenz Übung 45
Übung	Strukturierte Diskussionen mit Betreuern oder Betreuerinnen	Erarbeitung der Literaturrecherche, der Methoden und des Arbeitsplan; Erstellung der Präsentation 150
Felduntersuchungen	Durchführung der Felduntersuchungen	Felduntersuchungen 100
Veranstaltungssprache: Englisch		
Arbeitszeitaufwand/Stunden insgesamt: 300		
Dauer des Moduls: Etwa acht Wochen		
Häufigkeit des Angebots: Alle zwei Jahre		
Verwendbarkeit: Weiterbildender postgradualer Studiengang Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz)		

Modul: Workshop-Modul Datenanalyse						
Qualifikationsziele:						
<p>Ziel des Moduls ist es, vor und während eines Workshops die analytischen Methodiken (statistische, epidemiologische) auf die in den begleitenden Felderhebungen erhobenen Daten für die Masterarbeit unter Berücksichtigung der jeweils spezifischen Ländersituation anzuwenden und gegebenenfalls anzupassen.</p> <p>Nach erfolgreichem Abschluss des Moduls sind die Studentinnen und Studenten in der Lage,</p> <ul style="list-style-type: none"> ● erste bzw. vorläufige Ergebnisse der Felddatenanalyse für die jeweilige Masterarbeit zu erstellen, ● die weiteren analytischen Schritte wissenschaftlich mit den beigeordneten Betreuerinnen oder Betreuern der Freien Universität Berlin und der Chiang Mai Universität zu diskutieren, ● die so erstellten Datenanalysen in einem wissenschaftlichen Vortrag einer Fachöffentlichkeit zu präsentieren. 						
Inhalte:						
<ul style="list-style-type: none"> ● Erstellung individueller Datenanalysen, basierend auf der passenden Sammlung, Zusammenstellung und Speicherung der Felddaten ● Durchführung von Plausibilitäts- und Vollständigkeitsprüfung der Daten in Übereinstimmung mit dem durch die Betreuerinnen und Betreuer der Freien Universität Berlin und der Chiang Mai Universität Thailand genehmigten Studiendesign ● Auswahl passender datenanalytischer Methoden und deren Anwendung ● Erstellung eines Plans zur weiteren methodischen Abfolge der Datenanalyse sowie sonstiger abschließender Arbeiten 						
Lehr- und Lernformen	Formen aktiver Teilnahme	Arbeitsaufwand (Stunden)				
Vorlesung (Einführung in Arbeitsweise und -abfolge der Felddatenanalyse)	–	<table> <tr> <td>Präsenz Vorlesung</td> <td>5</td> </tr> <tr> <td>Präsenz Übung</td> <td>45</td> </tr> </table>	Präsenz Vorlesung	5	Präsenz Übung	45
Präsenz Vorlesung	5					
Präsenz Übung	45					
Übung	Aufarbeitung des Datenmaterials mittels geeigneter PC-Software-Programme (vorab und während des Workshops), Diskussionen mit Betreuern oder Betreuerinnen, Bearbeitung der Präsentation	<table> <tr> <td>Datenzusammenstellung, Datenprüfung und -analyse als Ergebnisaufarbeitung</td> <td>250</td> </tr> </table>	Datenzusammenstellung, Datenprüfung und -analyse als Ergebnisaufarbeitung	250		
Datenzusammenstellung, Datenprüfung und -analyse als Ergebnisaufarbeitung	250					
Veranstaltungssprache: Englisch						
Arbeitszeitaufwand/Stunden insgesamt: 300						
Dauer des Moduls: Etwa acht Wochen						
Häufigkeit des Angebots: Alle zwei Jahre						
Verwendbarkeit: Weiterbildender postgradualer Studiengang Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz)						

Anlage 2: Studienverlaufsplan

Erster Studienabschnitt		
Phase	Module	Standort
<p>Grundlagenphase Oktober bis Dezember</p>	<p>Konzepte und Methoden der Epidemiologie Datenverarbeitung und PC-Nutzung Einführung in Veterinary Public Health (Tierärztlichen Verbraucherschutz) Internationale Abkommen Zoonosen Lebensmitteltechnologie oder Umweltgesundheit und -hygiene</p>	<p>Chiang Mai Universität</p>
<p>Vertiefungsphase Januar bis Mai</p>	<p>Risikoanalyse Labordiagnose Mikrobiologische Lebensmittelsicherheit Nahrungsketten Systems Approach: Veterinary Public Health Laborpraktikum Projektplanung und Management oder Tiergesundheitsökonomie</p>	<p>Freie Universität Berlin</p>
<p>Regionalphase Juni bis August</p>	<p>Forschungsmethodik und wissenschaftliches Schreiben Krankheitsüberwachungs- und informationssysteme Regulatorische Maßnahmen in Veterinary Public Health Regionalspezifische Strukturen und Gesetzgebung in Veterinary Public Health Anforderungen, Regularien und Maßnahmen für Nahrungsmittelimporte in die Europäische Union oder Regionale Programme in Veterinary Public Health</p>	<p>Chiang Mai Universität</p>

Zweiter Studienabschnitt		
Phase	Module	Standort
<p>Forschungsphase September bis Mai</p>	<p>Brückenmodul (Projektarbeit) (Projektarbeit mit Erstellung des Forschungskonzepts: September und Oktober)</p> <p>Workshop-Modul Studiendesign (Workshop mit nachgelagerten Felduntersuchungen: November bis Dezember)</p> <p>Masterarbeit (begleitende Felduntersuchungen: Januar bis Mai)</p> <p>Workshop-Modul Datenanalyse (begleitende Vorarbeiten bei Felduntersuchungen: April bis Mai)</p>	<p>Chiang Mai Universität; für Projektarbeit, Workshop-Module</p> <p>einzelfallspezifische Einsatzorte für Felduntersuchungen</p>
<p>Abschlussphase Mai bis September</p>	<p>Masterarbeit und mündliche Prüfung (abschließende Feld- und analytische Untersuchungen; Erstellung der Masterarbeit an CMU Mai bis Juli; Fertigstellung an Freie Universität Berlin August bis September; mündliche Prüfung September)</p>	<p>Chiang Mai Universität und Freie Universität Berlin</p> <p>Für Feld- und analytische Untersuchungen</p> <p>einzelfallspezifische Einsatzorte</p>

Prüfungsordnung für den Weiterbildenden postgradualen Studiengang Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz)

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Veterinärmedizin am 11. September 2007 die folgende Prüfungsordnung für den Weiterbildenden postgradualen Studiengang Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz) erlassen:

- § 1 Geltungsbereich
 - § 2 Zweck der Prüfung
 - § 3 Gemeinsamer Prüfungsausschuss
 - § 4 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
 - § 5 Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen
 - § 6 Regelstudienzeit, Prüfungstermine
 - § 7 Zulassung zur Masterarbeit
 - § 8 Masterarbeit und mündliche Prüfung
 - § 9 Bewertung und Wiederholung von Prüfungsleistungen
 - § 10 Studienabschluss
 - § 11 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten
- Anlage 1: Prüfungsleistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und Leistungspunkte
- Anlage 2: Postgraduate Course Certificate (deutsch, Muster)
- Anlage 3: Postgraduate Course Certificate (englisch, Muster)
- Anlage 4: Zeugnis (deutsch, Muster)
- Anlage 5: Zeugnis (englisch, Muster)
- Anlage 6: Urkunde („Joint Diploma“, Muster)
- Anlage 7: Diploma Supplement (deutsch, Muster)
- Anlage 8: Diploma Supplement (englisch, Muster)

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Ordnung regelt Anforderungen und Verfahren der Leistungserbringung im Weiterbildenden postgradualen Studiengang Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz).

**§ 2
Zweck der Prüfung**

Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, dass die Studentinnen und Studenten die Ausbildungsziele des Studiengangs gemäß § 2 der Studienordnung erreicht haben.

**§ 3
Gemeinsamer Prüfungsausschuss**

(1) Für die Organisation der Prüfung bestellen der Fachbereichsrat des Fachbereichs Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin und das Faculty Council der Veterinärfakultät der Chiang Mai Universität/Thailand (CMU) einen Gemeinsamen Prüfungsausschuss.

(2) Mitglieder des Gemeinsamen Prüfungsausschusses sind

- zwei hauptberufliche Hochschullehrer oder -lehrerinnen der Freien Universität Berlin sowie zwei Professorinnen oder Professoren der CMU, die an der Durchführung des Studiengangs beteiligt sind,
- ein akademischer Mitarbeiter oder eine akademische Mitarbeiterin der Freien Universität Berlin sowie ein akademischer Mitarbeiter oder eine akademische Mitarbeiterin der CMU, die an der Durchführung des Studiengangs beteiligt sind,
- ein Student oder eine Studentin des Studiengangs, den oder die die Studentinnen und Studenten vorschlagen.

(3) Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin bestellt. Die Mitglieder werden für zwei Jahre bestellt.

(4) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss bestellt eine oder einen der beiden Hochschullehrerinnen oder -lehrer der Freien Universität Berlin gemäß Abs. 2 zum Vorsitzenden oder zur Vorsitzenden und eine oder einen der beiden Professorinnen oder Professoren der CMU zu deren Stellvertreterin bzw. dessen Stellvertreter.

**§ 4
Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer**

(1) Die Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen werden vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss bestellt.

(2) Zu Prüfern oder Prüferinnen für das jeweilige Prüfungsgebiet können alle an der Freien Universität Berlin gemäß den gesetzlichen Bestimmungen Prüfungsberechtigten bestellt werden. Sie sollen an der Ausbildung durch selbstständige Lehre beteiligt sein.

(3) Beisitzer oder Beisitzerin kann nur sein, wer Mitglied der Freien Universität Berlin ist, ein abgeschlossenes Hochschulstudium hat, promoviert ist und an der Ausbildung im Studiengang durch Lehrtätigkeit beteiligt ist.

(4) Abweichend von Abs. 1 bis 3 werden zusätzlich im Rahmen der Hochschulkooperation zwischen der Freien Universität Berlin und der CMU Prüfer oder Prüferinnen und Beisitzer oder Beisitzerinnen der Veterinärfakultät der CMU, die an der CMU prüfungsberechtigt sind, vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss gesondert bestellt.

§ 5

Umfang der Prüfungs- und Studienleistungen

(1) Es sind insgesamt Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von 120 Leistungspunkten nachzuweisen, davon

1. 13 Leistungspunkte in der Grundlagenphase (§ 5 der Studienordnung)
2. 30 Leistungspunkte in der Vertiefungsphase (§ 6 der Studienordnung)
3. 17 Leistungspunkte in der Regionalphase (§ 7 der Studienordnung)
4. 30 Leistungspunkte in der Forschungsphase (§ 8 der Studienordnung)
5. 25 Leistungspunkte in der Masterarbeit und
6. 5 Leistungspunkte in der mündlichen Prüfung (Verteidigung der Masterarbeit).

(2) Die in den Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Prüfungsleistungen, die Zugangsvoraussetzungen für die einzelnen Module, Angaben über die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an den Lehr- und Lernformen sowie die den Modulen jeweils zugeordneten Leistungspunkte sind der Anlage 1 zu entnehmen.

§ 6

Regelstudienzeit, Prüfungstermine

(1) Die Regelstudienzeit beträgt zwei Jahre.

(2) Der Gemeinsame Prüfungsausschuss setzt die Prüfungstermine im Benehmen mit den beteiligten Prüfern oder Prüferinnen fest und gibt sie spätestens zwei Wochen vorher schriftlich bekannt.

§ 7

Zulassung zur Masterarbeit

(1) Zur Masterprüfung wird zugelassen, wer

1. zuletzt an einer der beteiligten Universitäten für den Weiterbildenden postgradualen Studiengang Internationale Tiergesundheit immatrikuliert gewesen ist und
2. die erfolgreiche Absolvierung der Prüfungs- und Studienleistungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 nachweist.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind Nachweise über das Vorliegen der Voraussetzungen gemäß Abs. 1 beizufügen. Der zuständige Prüfungsausschuss entscheidet über den Antrag. Die Studentinnen und Studenten erhalten Gelegenheit, eigene Themen-

vorschläge für die Masterarbeit zu machen; ein Anspruch auf deren Umsetzung besteht nicht.

(3) Die Studentinnen und Studenten müssen die Zulassung zur Masterprüfung innerhalb der vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss festgesetzten Frist beim Gemeinsamen Prüfungsausschuss schriftlich beantragen.

§ 8

Masterarbeit und mündliche Prüfung

(1) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die zeigen soll, dass die Studentin oder der Student eine Fragestellung aus dem Ausbildungsgebiet innerhalb der vorgegebenen Frist selbstständig bearbeiten, in englischer Sprache klar darstellen und ein wissenschaftlich begründetes Urteil hierüber entwickeln kann.

(2) Die Masterarbeit soll auf eigenen praktischen Untersuchungen, möglichst im Heimatland oder zumindest in der Zielregion (südostasiatischer Raum), basieren. In begründeten Ausnahmefällen kann anstelle der praktischen Untersuchungen auch die Bearbeitung von vorhandenen Daten oder die umfassende Darlegung eines Problems anhand der Literatur treten.

(3) Die Bearbeitungsfrist für die Masterarbeit beträgt 18 Wochen.

(4) Das Thema der Masterarbeit ist so zu stellen, dass es innerhalb der Bearbeitungsfrist vollständig bearbeitet werden kann. Lässt sich die Frist aus Gründen, die die Studentin oder Student nicht selbst verschuldet hat, nicht einhalten, so kann sie auf begründeten Antrag vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Senior-Betreuer oder der Senior-Betreuerin einmalig um bis zu sechs Wochen verlängert werden.

(5) Die Studentinnen und Studenten sind für die Dauer des zweiten Studienabschnitts (§ 4 Abs. 2 und 4 der Studienordnung) einem oder einer Prüfungsberechtigten an der Freien Universität Berlin sowie einem oder einer Prüfungsberechtigten an der CMU zugeordnet. Für Masterarbeiten mit Themenstellungen interdisziplinärer oder regionaler Natur können vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss mehrere Betreuer oder Betreuerinnen bestellt werden; in diesem Fall sind eine Senior-Betreuerin oder ein Senior-Betreuer an der Freien Universität Berlin sowie eine Senior-Betreuerin oder ein Senior-Betreuer an der CMU zu benennen.

(6) Das Thema kann einmal innerhalb von drei Wochen nach der Ausgabe mit einer Begründung zur Modifizierung zurückgegeben werden; der Gemeinsame Prüfungsausschuss entscheidet, ob das Thema verändert wird.

(7) Die Zeitpunkte von Ausgabe und Abgabe der Masterarbeit sind aktenkundig zu machen.

(8) Bei der Abgabe der Masterarbeit ist von der Studentin oder dem Studenten eine schriftliche Erklärung mit Angabe aller benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie

mit der Versicherung abzugeben, dass er oder sie die Arbeit selbstständig verfasst hat.

(9) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten; ein Prüfer oder eine Prüferin gehört in der Regel dem Fachbereich Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin, ein Prüfer oder eine Prüferin der CMU an.

(10) Wird die Masterarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet, wird die mündliche Prüfung (Verteidigung der Masterarbeit) durchgeführt.

(11) Die mündliche Prüfung dient der Beurteilung der Fähigkeit der Studentin oder des Studenten zur mündlichen Darstellung wissenschaftlicher Zusammenhänge in dem Ausbildungsgebiet. Nach einer Übersichtsdarstellung seiner oder ihrer Masterarbeit, die nicht länger als 10 Minuten dauern soll, soll die Studentin oder der Student in einer Diskussion von etwa 30 Minuten Dauer Fragen in einem größeren fachlichen Zusammenhang zu den Ergebnissen der Masterarbeit beantworten.

(12) Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern oder Prüferinnen oder einem Prüfer oder einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder einer sachkundigen Beisitzerin abgenommen. Über die Gegenstände, den Verlauf und die Ergebnisse von Prüfungsleistungen sind Protokolle anzufertigen, die von den Prüfern oder Prüferinnen und Beisitzern oder Beisitzerinnen zu unterzeichnen sind. Die Ergebnisse der mündlichen Prüfung werden der Studentin oder dem Studenten im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

(13) Die mündliche Prüfung findet vor den beiden Prüfern oder Prüferinnen der Masterarbeit und einem weiteren Prüfer oder einer weiteren Prüferin, der oder die in der Regel dem Fachbereich Veterinärmedizin der Freien Universität Berlin angehört, statt. Die Verteidigung ist hochschulöffentlich, es sei denn die Studentin oder der Student widerspricht.

§ 10

Bewertung und Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Für die Beurteilung der an der CMU zu absolvierenden Prüfungsleistungen sind die Grade und Notenwerte der Spalten I und II, für die an der Freien Universität Berlin zu absolvierenden Prüfungsleistungen die Notenwerte der Spalte III der nachfolgenden Tabelle zu verwenden.

I	II	III	IV	V
Grade (CMU)	Notenwert (CMU)	Notenwert (FU)	Definition (deutsch)	Definition (englisch)
A	4	1,0 – 1,5	Hervorragend	Excellent
B+	3,5 – 3,9	1,6 – 2,0	Sehr gut	Very good
B	3,0 – 3,4	2,1 – 3,0	Gut	Good

I	II	III	IV	V
Grade (CMU)	Notenwert (CMU)	Notenwert (FU)	Definition (deutsch)	Definition (englisch)
C+	2,5 – 2,9	3,1 – 3,5	Befriedigend	Satisfactory
C	2,0 – 2,4	3,6 – 4,0	Ausreichend	Sufficient
D+	1,5	4,1 – 5,0	Nicht bestanden	Fail
D	1			
F	0			

(2) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern bewertet, wird die Note als ein arithmetisches Mittel errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die Modulnoten für die an der CMU absolvierten Module (Spalte II der Tabelle in Abs. 1) in Notenwerte (FU) (Spalte III) umgerechnet, wobei der Notenwert (CMU) 4 gemäß Spalte II mit dem Notenwert 1,0 gemäß Spalte III gleichgesetzt wird; die Modulnoten sowie die Noten für die Masterarbeit und die mündliche Prüfung (Verteidigung der Masterarbeit) werden im Anschluss jeweils mit der Zahl der zugehörigen Leistungspunkte multipliziert, dann addiert und durch 120 dividiert. Bei der Ausweisung auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

(3) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn alle Leistungen gemäß der Studien- und der Prüfungsordnung erbracht und alle Modulnoten sowie die Noten für die Masterarbeit und die mündliche Prüfung mindestens mit der Note „ausreichend“ beurteilt worden sind.

(4) Für diejenigen Studentinnen und Studenten, welche die Prüfung bestanden haben, ist neben der Gesamtnote eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala auszuweisen:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %

(5) Fristen zur Bewertung von Prüfungsleistungen werden vom Gemeinsamen Prüfungsausschuss im Benehmen mit den beteiligten Prüfern oder Prüferinnen entsprechend festgelegt

(6) Eine nicht bestandene Masterarbeit und eine nicht bestandene mündliche Prüfung (Verteidigung der Masterarbeit) können jeweils einmal, nicht bestandene Modulprüfungen zweimal wiederholt werden.

§ 11

Studienabschluss

(1) Voraussetzung für den Studienabschluss ist, dass die gemäß § 5 Abs. 1 geforderten Leistungen nachgewiesen werden. Dem Antrag auf Feststellung des Studienabschlusses sind die Nachweise gemäß Anlage 1

beizufügen. Über den Antrag entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(2) An Studentinnen und Studenten, die das Studium nicht im zweiten Studienabschnitt fortsetzen, wird ein Postgraduate Course Certificate in englischer und deutscher Sprache gemäß Anlage 2 und 3 ausgestellt.

(3) Aufgrund der bestandenen Prüfung erhalten die Studentinnen und Studenten ein jeweils in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt Zeugnis, eine in englischer Sprache ausgestellte Urkunde („Joint Diploma“) sowie ein Diploma Supplement (deutsch und englisch) (Anlagen 4 bis 8). Darüber hinaus wird eine Zeugnisergänzung mit Angaben zu den einzelnen Modulen und ihren Bestandteilen (Transkript) erstellt.

(4) Ist die Masterprüfung nicht bestanden, erteilt der Gemeinsame Prüfungsausschuss hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Begründung. Auf schriftlichen Antrag wird eine Bescheinigung über Studienzeiten, Studienleistungen und die erbrachten Prüfungsleistungen sowie deren Noten und Leistungspunkte ausgestellt.

§ 12

Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

(1) §§ 2 bis 8 sowie § 13 Abs. 1 bis 4 Buchstabe a, Abs. 5 Satz 1 und Abs. 10 der Satzung für Allgemeine Prüfungsangelegenheiten vom 8. Juli 2001 und 17. April 2002 (FU-Mitteilungen 15/2002) in der Fassung der Dritten Änderungsordnung vom 13. März 2006 (FU-Mitteilungen 27/2006) finden Anwendung, soweit die vorliegende Ordnung keine abweichenden Bestimmungen trifft.

(2) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den FU-Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Weiterbildenden postgradualen Studiengang Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz) vom 13. November 2002 (FU-Mitteilungen 35/2003) außer Kraft.

(3) Auf Studentinnen und Studenten, die vor dem Wintersemester 2007/2008 für den Weiterbildenden postgradualen Studiengang Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz) immatrikuliert worden sind, findet die Prüfungsordnung vom 13. November 2002 (FU-Mitteilungen 35/2003 – PO) mit der Maßgabe weiterhin Anwendung, dass in Abweichung von § 2 Satz 1, §§ 11 bis 13 und 14 Abs. 1 PO die Prü-

fung A nicht mehr zu absolvieren ist und die Diploma-Supplement-Muster gemäß Anlagen 6 und 7 Verwendung finden.

Anlage 1: Prüfungsleistungen, Zugangsvoraussetzungen, Teilnahmepflichten und Leistungspunkte

Erläuterungen:

Im Folgenden werden für jedes Modul des Studiengangs Angaben gemacht über

- die Voraussetzungen für den Zugang zum jeweiligen Modul
- die Prüfungsformen
- die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
- die den Modulen zugeordneten Leistungspunkte.

Soweit im Folgenden für die jeweilige Lehr- und Lernform die Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme festgelegt ist, ist sie neben der aktiven Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und der erfolgreichen Absolvierung der Prüfungsleistungen eines Moduls Voraussetzung für den Erwerb der dem jeweiligen Modul zugeordneten Leistungspunkte. Eine regelmäßige Teilnahme liegt vor, wenn mindestens 85 % der in den Lehr- und Lernformen eines Moduls vorgesehenen Präsenzstudienzeit besucht wurden. Besteht keine Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme an einer Lehr- und Lernform eines Moduls, so wird sie dennoch dringend empfohlen. Die Festlegung einer Präsenzplicht durch die jeweilige Lehrkraft ist für Lehr- und Lernformen, für die im Folgenden die Teilnahme lediglich empfohlen wird, ausgeschlossen.

Maßgeblich für die einem Modul zugeordneten Leistungspunkte ist der in Stunden bemessene studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung des Moduls veranschlagt wird. Dabei sind sowohl Präsenzzeiten als auch Phasen des Selbststudiums (Vor- und Nachbereitung, Prüfungsvorbereitung etc.) berücksichtigt. Ein Leistungspunkt entspricht etwa 30 Stunden.

Je Modul muss eine Modulprüfung absolviert werden. Leistungspunkte werden ausschließlich mit der erfolgreichen Absolvierung des ganzen Moduls – also nach regelmäßiger und aktiver Teilnahme an den Lehr- und Lernformen und erfolgreicher Ablegung der Modulprüfung – zu Gunsten der Studentinnen und Studenten verbucht.

Inhalte und Qualifikationsziele, Lehr- und Lernformen des Moduls, der studentische Arbeitsaufwand, der für die erfolgreiche Absolvierung eines Moduls veranschlagt wird, Formen der aktiven Teilnahme, die Regeldauer des Moduls sowie die Häufigkeit, mit der das Modul angeboten wird, sind der Studienordnung für den Studiengang zu entnehmen.

Erster Studienabschnitt

1. Grundlagenphase

Modul: Konzepte und Methoden der Epidemiologie		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Klausur (Bearbeitungszeit 3 Stunden)	Ja
Übung		Ja
Seminar		Ja
Leistungspunkte: 3		

Modul: Datenverarbeitung und PC-Nutzung		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Klausur (Bearbeitungszeit 3 Stunden)	Ja
Übung		Ja
Leistungspunkte: 2		

Modul: Einführung in Veterinary Public Health		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Klausur (Bearbeitungszeit 3 Stunden)	Ja
Seminar		Ja
Leistungspunkte: 2		

Modul: Internationale Abkommen		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Klausur (Bearbeitungszeit 3 Stunden)	Ja
Leistungspunkte: 2		

Modul: Zoonosen		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Klausur (Bearbeitungszeit 3 Stunden)	Ja
Leistungspunkte: 2		

Modul: Lebensmitteltechnologie		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Klausur (Bearbeitungszeit 3 Stunden)	Ja
Leistungspunkte: 2		

FU-Mitteilungen

Modul: Umweltgesundheit und -hygiene		
Zugangsvoraussetzungen: Keine		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Klausur (Bearbeitungszeit 3 Stunden)	Ja
Übung		Ja
Leistungspunkte: 2		

2. Vertiefungsphase

Modul: Risikoanalyse		
Zugangsvoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss der Module „Konzepte und Methoden der Epidemiologie“, „Datenverarbeitung und PC-Nutzung“ und „Internationale Abkommen“		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Portfolio aus einer Klausur (Bearbeitungszeit 3 Stunden) und drei kleinere Hausarbeiten; die Note für die Klausur fließt mit einer Gewichtung von 70 %, die Noten für die drei Hausarbeiten mit einer Gewichtung von jeweils 10 % in die Modulnote ein	Ja
Übung		Ja
Leistungspunkte: 5		

Modul: Labordiagnose		
Zugangsvoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss der Module der Grundlagenphase § 5 Abs. 1 Ziffer 1 bis 5, darüber hinaus eines der Wahlpflichtmodule gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 6 oder 7 der Studienordnung für den Weiterbildenden postgradualen Studiengang Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz)		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Klausur mit praktischer Aufgabe im Labor (Bearbeitungszeit 3 Stunden)	Ja
Übung		Ja
Leistungspunkte: 4		

Modul: Mikrobiologische Lebensmittelsicherheit		
Zugangsvoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss der Module der Grundlagenphase § 5 Abs. 1 Ziffer 1 bis 5, darüber hinaus eines der Wahlpflichtmodule gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 6 oder 7 der Studienordnung für den Weiterbildenden postgradualen Studiengang Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz)		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesungen mit Exkursionen	Klausur (Bearbeitungszeit 3 Stunden)	Ja
Übung		Ja
Leistungspunkte: 5		

Modul: Nahrungsketten		
Zugangsvoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss der Module der Grundlagenphase § 5 Abs. 1 Ziffer 1 bis 5, darüber hinaus eines der Wahlpflichtmodule gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 6 oder 7 der Studienordnung für den Weiterbildenden postgradualen Studiengang Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz)		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung mit Exkursionen	Klausur (Bearbeitungszeit 3 Stunden)	Ja
Leistungspunkte: 4		

FU-Mitteilungen

Modul: Systems Approach Veterinary Public Health		
Zugangsvoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss der Module der Grundlagenphase § 5 Abs. 1 Ziffer 1 bis 5, darüber hinaus eines der Wahlpflichtmodule gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 6 oder 7 der Studienordnung für den Weiterbildenden postgradualen Studiengang Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz)		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung mit Exkursionen	Klausur (Bearbeitungszeit 3 Stunden)	Ja
Leistungspunkte: 5		

Modul: Laborpraktikum		
Zugangsvoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss der Module der Grundlagenphase § 5 Abs. 1 Ziffer 1 bis 5, darüber hinaus eines der Wahlpflichtmodule gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 6 oder 7 der Studienordnung für den Weiterbildenden postgradualen Studiengang Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz)		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesungen	Drei Präsentationen/Referate (jeweils bis zu 20 Minuten); die Noten fließen zu gleichen Teilen in die Modulnote ein	Ja
Übung		Ja
Leistungspunkte: 5		

Modul: Projektplanung und Management		
Zugangsvoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss der Module der Grundlagenphase § 5 Abs. 1 Ziffer 1 bis 5, darüber hinaus eines der Wahlpflichtmodule gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 6 oder 7 der Studienordnung für den Weiterbildenden postgradualen Studiengang Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz)		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Klausur (Bearbeitungszeit 3 Stunden)	Ja
Übung		Ja
Leistungspunkte: 2		

Modul: Tiergesundheitsökonomie		
Zugangsvoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss der Module der Grundlagenphase § 5 Abs. 1 Ziffer 1 bis 5, darüber hinaus eines der Wahlpflichtmodule gemäß § 5 Abs. 1 Ziffer 6 oder 7 der Studienordnung für den Weiterbildenden postgradualen Studiengang Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz)		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Klausur (Bearbeitungszeit 3 Stunden)	Ja
Übung		Ja
Leistungspunkte: 2		

3. Regionalphase

Modul: Forschungsmethodik und wissenschaftliches Schreiben		
Zugangsvoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss der Module der Vertiefungsphase § 6 Abs. 1 Ziffer 1 bis 6, darüber hinaus eines der Wahlpflichtmodule gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 7 oder 8 der Studienordnung für den Weiterbildenden postgradualen Studiengang Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz)		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Klausur (Bearbeitungszeit 3 Stunden)	Ja
Gruppenarbeit		Ja
Leistungspunkte: 3		

Modul: Krankheitsüberwachungs- und Informationssysteme		
Zugangsvoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss der Module der Vertiefungsphase § 6 Abs. 1 Ziffer 1 bis 6, darüber hinaus eines der Wahlpflichtmodule gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 7 oder 8 der Studienordnung für den Weiterbildenden postgradualen Studiengang Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz)		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Klausur (Bearbeitungszeit 3 Stunden)	Ja
Übung		Ja
Leistungspunkte: 4		

Modul: Regulatorische Maßnahmen in Veterinary Public Health (VPH)		
Zugangsvoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss der Module der Vertiefungsphase § 6 Abs. 1 Ziffer 1 bis 6, darüber hinaus eines der Wahlpflichtmodule gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 7 oder 8 der Studienordnung für den Weiterbildenden postgradualen Studiengang Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz)		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung mit Exkursionen	Klausur (Bearbeitungszeit 3 Stunden)	Ja
Leistungspunkte: 4		

Modul: Regionalspezifische Strukturen und Legislation in Veterinary Public Health		
Zugangsvoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss der Module der Vertiefungsphase § 6 Abs. 1 Ziffer 1 bis 6, darüber hinaus eines der Wahlpflichtmodule gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 7 oder 8 der Studienordnung für den Weiterbildenden postgradualen Studiengang Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz)		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung mit Exkursionen	Klausur (Bearbeitungszeit 3 Stunden)	Ja
Leistungspunkte: 4		

FU-Mitteilungen

Modul: Anforderungen, Regularien und Maßnahmen für Nahrungsmittelimporte in die Europäische Union (EU)		
Zugangsvoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss der Module der Vertiefungsphase § 6 Abs. 1 Ziffer 1 bis 6, darüber hinaus eines der Wahlpflichtmodule gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 7 oder 8 der Studienordnung für den Weiterbildenden postgradualen Studiengang Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz)		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Klausur (Bearbeitungszeit 3 Stunden)	Ja
Leistungspunkte: 2		

Modul Regionale Programme in Veterinary Public Health		
Zugangsvoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss der Module der Vertiefungsphase § 6 Abs. 1 Ziffer 1 bis 6, darüber hinaus eines der Wahlpflichtmodule gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 7 oder 8 der Studienordnung für den Weiterbildenden postgradualen Studiengang Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz)		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung mit Exkursionen	Klausur (Bearbeitungszeit 3 Stunden)	Ja
Leistungspunkte: 2		

Zweiter Studienabschnitt: Forschungsphase

Modul: Brückenmodul (Projektarbeit)		
Zugangsvoraussetzungen: Erfolgreiche Absolvierung der Module der Regionalphase (§ 7 der Studienordnung für den Weiterbildenden postgradualen Studiengang Internationale Tiergesundheit [Masterstudiengang] mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health [Tierärztlicher Verbraucherschutz])		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesungen	Abschlussbericht (20 bis 25 Seiten). Im Abschlussbericht sollen die wesentlichen Arbeitsschritte und Ergebnisse der Projektarbeit dargestellt und nachgewiesen werden, dass die Fähigkeit zu einer problembezogenen Anwendung der im ersten Studienabschnitt ermittelten Qualifikationen erworben worden ist. Der Abschlussbericht beinhaltet insbesondere einen konzeptionellen Vorschlag für die Masterarbeit mit Angaben zur Zielsetzung, Methodenwahl und vorhandener Literatur. Der Abschlussbericht wird von jeweils einem Betreuer oder einer Betreuerin der Freien Universität Berlin und der CMU bewertet.	Ja
Praktisches Training		Ja
Leistungspunkte: 10		

Modul: Workshop-Modul Studiendesign		
Zugangsvoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss der Module der Regionalphase § 7 Abs. 1 Ziffer 1 bis 4, darüber hinaus eines der Wahlpflichtmodule gemäß § 7 Abs. 1 Ziffer 5 oder 6 der Studienordnung für den Weiterbildenden postgradualen Studiengang Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz)		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesung	Präsentation/Referat mit Medienunterstützung; etwa 15 Minuten	Ja
Übung		Ja
Felduntersuchungen		–
Leistungspunkte: 10		

Modul: Workshop-Modul Datenanalyse		
Zugangsvoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss der Module der Vertiefungsphase § 6 Abs. 1 Ziffer 1 bis 6, darüber hinaus eines der Wahlpflichtmodule gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 7 oder 8 der Studienordnung für den Weiterbildenden postgradualen Studiengang Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz)		
Lehr- und Lernformen	Modulprüfung	Pflicht zu regelmäßiger Teilnahme
Vorlesungen	Präsentation/Referat mit Medienunterstützung; etwa 15 Minuten	Ja
Übungen		Ja
Leistungspunkte: 10		

Anlage 2: Postgraduate Course Certificate, deutsch (Muster)

Freie Universität Berlin
Fachbereich Veterinärmedizin

Chiang Mai University
Faculty of Veterinary Medicine



Postgraduate Course Certificate

Frau/Herr

geboren am _____ in _____

hat gemäß der Prüfungsordnung für den Weiterbildenden postgradualen Studiengang Internationale Tiergesundheit (Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz) vom [Tag/Monat/Jahr] (FU-Mitteilungen [XX]/Jahr) die in beiliegendem Transkript ausgewiesenen Studienleistungen im ersten Studienabschnitt erbracht

Berlin, den

(Siegel
der Freien Universität Berlin)

(Siegel
der Chiang Mai University)

Dekan/in des Fachbereichs Veterinärmedizin
Freie Universität Berlin

Dekan der Veterinärfakultät
Chiang Mai University

Der/Die Vorsitzende des Gemeinsamen Prüfungsausschusses

Anlage 3: Postgraduate Course Certificate, englisch (Muster)

Freie Universität Berlin
Fachbereich Veterinärmedizin

Chiang Mai University
Faculty of Veterinary Medicine



Postgraduate Course Certificate

Name

born xxx in xxxx

has achieved, in accordance with the Examination Rules for the Postgraduate Course (Master Course) in International Animal Health with the Special Subject Veterinary Public Health dated2007 (FU- Mitteilungen Nr...../2003), the results during his/her studies in study part I which are outlined in detail in the transcript attached.

Berlin,

(Seal of
Freie Universität Berlin)

(Seal of
Chiang Mai University)

Dean of Faculty of Veterinary Medicine
Freie Universität Berlin

Dean of Faculty of Veterinary Medicine
Chiang Mai University

Chairman of the Joint Examination Committee

Anlage 4: Zeugnis (Muster) deutsch

Freie Universität Berlin
Fachbereich Veterinärmedizin



Chiang Mai University
Thailand
Faculty of Veterinary Medicine



Zeugnis

über die bestandene Prüfung im Weiterbildenden postgradualen Studiengang Internationale Tiergesundheit
(Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health
(Tierärztlicher Verbraucherschutz)
gemäß der Prüfungsordnung vom [Tag/Monat/Jahr] (FU-Mitteilungen [XX]/Jahr)

Frau/Herr

geboren am

in

hat die Prüfung im Weiterbildenden postgradualen Studiengang Internationale Tiergesundheit
(Masterstudiengang) mit dem Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz)
mit der

Gesamtnote

...

bestanden.

Die Masterarbeit hatte das Thema: [XX]

Berlin, den

(Siegel)

Die Dekanin/Der Dekan

Die/Der Vorsitzende des Gemeinsamen
Prüfungsausschusses

Notenskala: 1,0 – 1,5 hervorragend; 1,6 – 2,0 sehr gut; 2,1 – 3,0 gut; 3,1 – 3,5 befriedigend; 3,6 – 4,0 ausreichend;
über 4,0 nicht ausreichend

Die Leistungspunkte entsprechen dem European Credit Transfer System

Anlage 5: Zeugnis (Muster) englisch

Freie Universität Berlin
Fachbereich Veterinärmedizin



Chiang Mai University
Thailand
Faculty of Veterinary Medicine



CERTIFICATE

on the Master Examination passed in the Postgraduate Course i(Master Course) in International Animal Health
with the Special Subject Veterinary Public Health
in accordance with the Examination Rules dated [Tag/Monat/Jahr] (FU-Mitteilungen [XX]/Jahr)

Name

born _____ in _____

has passed the Master Examination in the Postgraduate Course (Master Course) in International Animal Health
with the Special Subject Veterinary Public Health with the

overall result

...

The title of the Master Thesis was: [XX]

Berlin,

(Seal)

The Dean

The Chairman of the Joint Examination
Committee

Grading: 1,0 – 1,5 excellent; 1,6 – 2,0 very good; 2,1 – 3,0 good; 3,1 – 3,5 satisfactory; 3,6 – 4,0 sufficient; greater than 4,0 not passed
The credit points comply with the European Credit Transfer System



FREIE UNIVERSITÄT BERLIN
and
CHIANG MAI UNIVERSITY



The Freie Universität Berlin and the Chiang Mai University by virtue of the powers vested in jointly grant to:

Name (XX)

The Degree of

Master of Veterinary Public Health (MVPH)

With all honours, privileges and obligations pertaining thereto and in witness thereof have authorized the issuance of this diploma, duly signed and sealed.

Issued in Chiang Mai/Berlin on this, the **xx**, day of **xx**, **200X** henceforward.

President
Freie Universität Berlin

Dean, Faculty of Veterinary Medicine,
Freie Universität Berlin



Chairman University Council,
Chiang Mai University

President,
Chiang Mai University

Dean, Faculty of Graduate School,
Chiang Mai University



Anlage 7: Muster für das Diploma Supplement (deutsche Version)

Freie Universität Berlin

Diploma Supplement

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname/1.2 Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Master of Veterinary Public Health (MVPH)

Bezeichnung des Titels (ausgeschrieben, abgekürzt)

–

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Tierärztlicher Verbraucherschutz (Veterinary Public Health)

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

Freie Universität Berlin, Fachbereich Veterinärmedizin

Chiang Mai Universität/Thailand, Veterinärmedizinische Fakultät (CMU)

Status (Typ/Trägerschaft)

Universität/staatlich

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

Freie Universität Berlin, Fachbereich Veterinärmedizin

Chiang Mai Universität/Thailand, Veterinärmedizinische Fakultät (CMU)

Status (Typ/Trägerschaft)

Universität/staatlich

2.5 Im Unterricht/in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Englisch

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION**3.1 Ebene der Qualifikation**

Weiterbildender Masterstudiengang

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

Zwei Jahre

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Bachelorabschluss oder gleichwertiger anderer erster berufsqualifizierender Studienabschluss

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN**4.1 Studienform**

Vollzeitstudium

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der Studiengang vermittelt, unter besonderer Berücksichtigung der Bedingungen und Erfordernisse in Entwicklungs- und Schwellenländern in (Süd-)Ostasien, Fach- und Spezialkenntnisse auf aktuellem Stand und fachübergreifende Zusammenhänge im Ausbildungsgebiet Veterinary Public Health (Tierärztlicher Verbraucherschutz). Mit Absolvierung des Studiengangs wird eine Ergänzung und Vertiefung von Fachkenntnissen und beruflichen Fähigkeiten erreicht.

Der Studiengang gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste Studienabschnitt vermittelt den Studentinnen und Studenten die inhaltlichen Grundlagen, die grundlegenden Methoden zur Unterstützung von Entscheidungen und deren Anwendungsbedingungen sowie eine systematische Orientierung im Ausbildungsgebiet und versetzt sie in die Lage, diese Qualifikationen selbstständig und rational in die Berufspraxis umzusetzen. Die Inhalte des ersten Studienabschnitts knüpfen an die berufspraktischen Erfahrungen der Studentinnen und Studenten an. In die inhaltliche Gestaltung werden konkrete Gegebenheiten und Probleme in Entwicklungs- und Schwellenländern in (Süd-)Ostasien einbezogen. Über die fachlichen Studieninhalte hinaus wird den soziokulturellen und ökonomischen Rahmenbedingungen sowie ökologischen Zusammenhängen Rechnung getragen. Es werden die fachlichen und methodischen Grundlagen sowie eine systematische Orientierung im Ausbildungsgebiet vermittelt.

Im zweiten Studienabschnitt vertiefen die Studentinnen und Studenten innerhalb des Ausbildungsgebietes spezielle Aspekte ihrer Berufs- und Interessenfelder und legen diese in einer Masterarbeit schriftlich dar. Der zweite Studienabschnitt umfasst die Vorarbeiten und die Anfertigung der Masterarbeit sowie die mündliche Prüfung (Verteidigung der Masterarbeit). Durch die Bearbeitung des Themas der Masterarbeit wird die weitere Vertiefung von Fachkenntnissen und Fähigkeiten und eine dem Ausbildungsziel entsprechende Spezialisierung ermöglicht.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Siehe Transkript und Zeugnis

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Für die Beurteilung der an der CMU zu absolvierenden Prüfungsleistungen sind die Grade und Notenwerte der Spalten I und II, für die an der Freien Universität Berlin (FU) zu absolvierenden Prüfungsleistungen die Notenwerte der Spalte III der nachfolgenden Tabelle zu verwenden.

I	II	III	IV	V
Grade (CMU)	Notenwert (CMU)	Notenwert (FU)	Definition (deutsch)	Definition (englisch)
A	4	1,0 – 1,5	Hervorragend	Excellent
B+	3,5 - 3,9	1,6 – 2,0	Sehr gut	Very good
B	3,0 – 3,4	2,1 – 3,0	Gut	Good
C+	2,5 – 2,9	3,1 – 3,5	Befriedigend	Satisfactory
C	2,0 – 2,4	3,6 – 4,0	Ausreichend	Sufficient
D+	1,5	4,1 – 5,0	Nicht bestanden	Fail
D	1			
F	0			

Zur Ermittlung der Gesamtnote werden die Modulnoten für die an der CMU absolvierten Module (Spalte II der Tabelle unter 4.4) in Notenwerte (FU) (Spalte III) umgerechnet, wobei der Notenwert (CMU) 4 gemäß Spalte II mit dem Notenwert 1,0 gemäß Spalte III gleichgesetzt wird; die Modulnoten sowie die Noten für die Masterarbeit und die mündliche Prüfung (Verteidigung der Masterarbeit) werden im Anschluss jeweils mit der Zahl der zugehörigen Leistungspunkte multipliziert, dann addiert und durch 120 dividiert. Bei der Ausweisung auf dem Zeugnis wird nur die erste Stelle hinter dem Komma berücksichtigt.

Neben der Gesamtnote wird eine relative Note entsprechend der nachfolgenden ECTS-Bewertungsskala ausgewiesen: A – die besten 10 %; B – die nächsten 25 %; C – die nächsten 30 %; D – die nächsten 25 %; E – die nächsten 10 %

4.5 Gesamtnote

Certification Date:

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION**5.1 Zugang zu weiterführenden Studien**

Promotionsstudium unter Berücksichtigung besonderer Zugangsvoraussetzungen

5.2 Beruflicher Status

—

6. WEITERE ANGABEN**6.1 Weitere Angaben**

[wird ggf. ergänzt]

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

[wird ggf. ergänzt]

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:
Urkunde über die Verleihung des Grades vom [Datum]
Prüfungszeugnis vom [Datum]
Transkript vom [Datum]

Datum der Zertifizierung:

Vorsitzender des Prüfungsausschusses

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

– *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

– *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

– *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

8.2 Studiengänge und -abschlüsse

In allen drei Hochschultypen wurden die Studiengänge traditionell als integrierte „lange“ (einstufige) Studiengänge angeboten, die entweder zum Diplom oder zum Magister Artium führen oder mit einer Staatsprüfung abschließen.

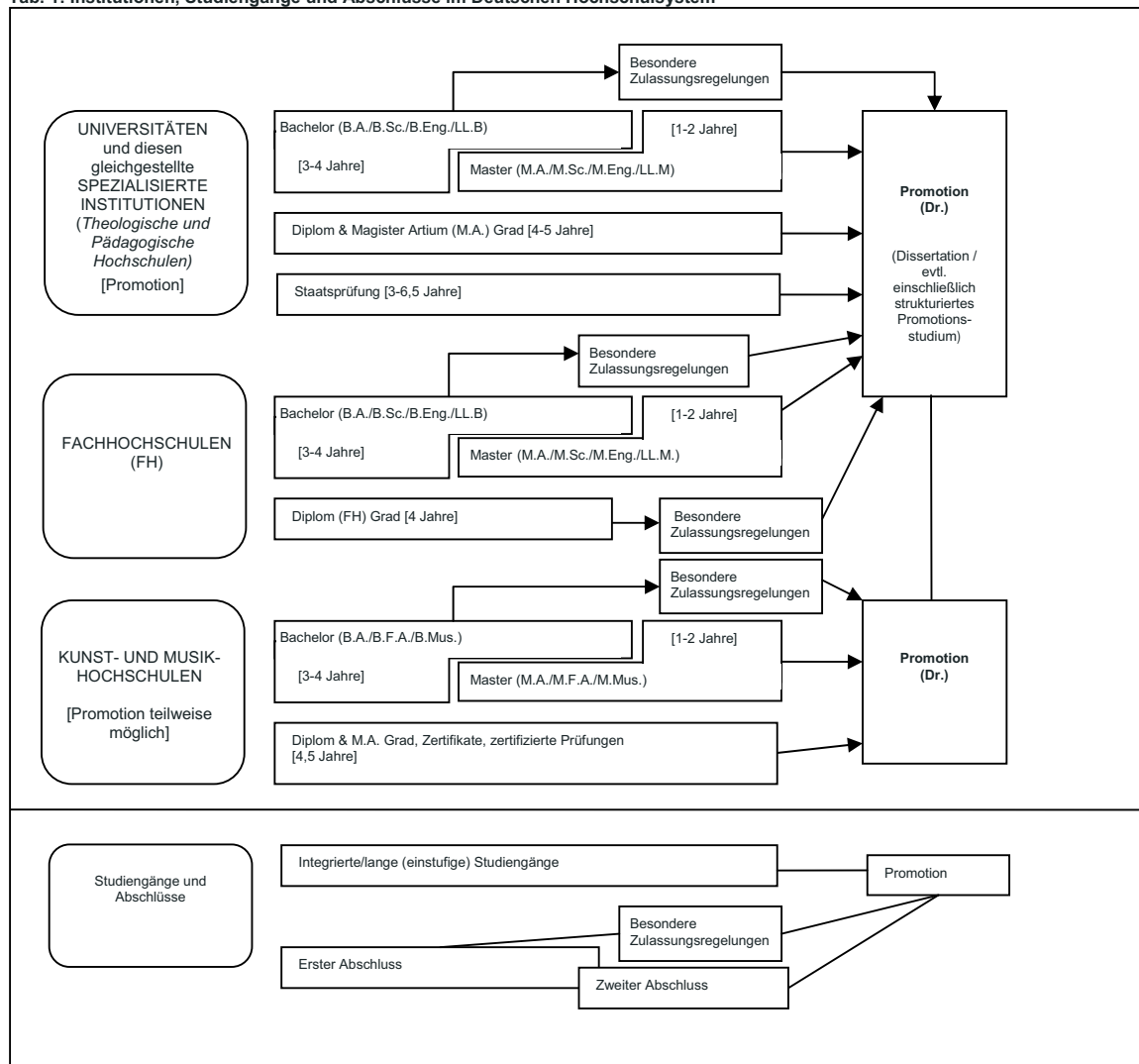
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d. h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

– Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

– Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

– Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen

regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS-Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
- Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

¹ Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.
² Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.
³ Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).
⁴ „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung, Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).
⁵ Siehe Fußnote Nr. 4.
⁶ Siehe Fußnote Nr. 4.

Anlage 8: Muster für das Diploma Supplement (englische Version)

Freie Universität Berlin

Diploma Supplement

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION

1.1 Family Name/1.2 First Name

1.3 Date, Place, Country of Birth

1.4 Student ID Number or Code

2. QUALIFICATION

2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)

Master of Veterinary Public Health (MVPH)

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

—

2.2 Main Field(s) of Study

Veterinary Public Health

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Freie Universität Berlin, Fachbereich Veterinärmedizin

Chiang Mai University/Thailand (CMU)

Status (Type / Control)

University/State institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

Freie Universität Berlin, Fachbereich Veterinärmedizin

Chiang Mai University/Thailand (CMU)

Status (Type/Control)

University/State institution

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

English

Certification Date:

Chairman Examination Committee

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**3.1 Level**

Postgraduate education programme

3.2 Official Length of Programme

Two years

3.3 Access Requirements

Bachelor degree or equivalent

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED**4.1 Mode of Study**

Full-time study

4.2 Programme Requirements/Qualification Profile of the Graduate

The postgraduate programme conveys specialist and up-to-date knowledge and inter-disciplinary insights in the special area of Veterinary Public Health, with special consideration for the conditions and requirements in developing and fast-developing countries in (South-)East-Asia; upon completion of the programme the graduate's specialist insights and professional abilities had been supplemented and deepened.

The postgraduate study programme is divided into two study parts. Study Part One conveys to the students the basic foundations of the subject, the fundamental methods used to support decisions, the conditions for the application of these methods and a systematic grounding in the specialist subject area; this is to enable them to put these qualifications into practice in an independent and rational manner in their practical work.

The contents of Study Part One link in with the practical work experience of the students. The course includes specific circumstances and problems in developing and fast-developing countries in (South-)East-Asia. In addition to the specialist content of the course, it also takes into account the socio-cultural and economic framework and ecological considerations. This first part of the course covers the specialist and methodological foundations and a systematic grounding in the subject area

Study Part Two enables the students to deal with specific aspects of their profession and their special interests in greater depth and to present them in writing in a thesis. This second part of the course comprises the preparatory work and the preparation of the Master's thesis and the oral examination (defence of the Master's thesis). The work on the subject of the Master's thesis leads to a deepening of subject-specific knowledge and abilities and a specialisation in line with the objectives of the postgraduate education programme.

4.3 Programme Details

See Transcript of Records and certificate

Certification Date:

Chairman Examination Committee

4.4 Grading Scheme

For the assessment of examination achievements at CMU the grades and marks of column I and II, and for the marks and grades achieved at the Freie Universität Berlin (FU) column III of the following table hold true;

I	II	III	IV	V
Grade (CMU)	Notenwert (CMU)	Notenwert (FU)	Definition (deutsch)	Definition (englisch)
A	4	1,0 – 1,5	Hervorragend	Excellent
B+	3,5 - 3,9	1,6 – 2,0	Sehr gut	Very good
B	3,0 – 3,4	2,1 – 3,0	Gut	Good
C+	2,5 – 2,9	3,1 – 3,5	Befriedigend	Satisfactory
C	2,0 – 2,4	3,6 – 4,0	Ausreichend	Sufficient
D+	1,5	4,1 – 5,0	Nicht bestanden	Fail
D	1			
F	0			

To determine the overall grade (overall classification) the grades achieved in modules taken at CMU (column II in the table under 4.5) will be transformed into FU grades (“Notenwert FU”; column III); however, a CMU Grade A (equal to 4) is transformed into a FU grade (“Notenwert FU”; column III) of 1.0. Eventually, the grades achieved in modules as well as for the master thesis and the oral examination are multiplied with the respective credit points, added up and then divided by 120. The overall grade (classification) is presented with one decimal point figure only.

In addition to the overall grade, a relative grade is given according to the following ECTS evaluation scale: A – the best 10 %; B – the next 25 %; C – the next 30 %; D – the next 25 %; E – the next 10 %.

4.5 Overall Classification (in original language)

Certification Date:

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION**5.1 Access to Further Study**

Doctoral studies (considering special regulations for access)

5.2 Professional Status

—

6. ADDITIONAL INFORMATION**6.1 Additional Information**

[to be added]

6.2 Further Information Sources

[to be added]

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:
Joint MVPH Diploma (Urkunde über die Verleihung des Grades) as from [Date]
Certificate (Prüfungszeugnis) as from [Date]
Transcript of Records as from [Date]

Certification Date: _____

(Official Stamp/Seal)

Chairman Examination Committee

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

8. INFORMATION ON THE GERMAN HIGHER EDUCATION SYSTEM¹

8.1 Types of Institutions and Institutional Status

Higher education (HE) studies in Germany are offered at three types of Higher Education Institutions (HEI).²

– *Universitäten* (Universities) including various specialized institutions, offer the whole range of academic disciplines. In the German tradition, universities focus in particular on basic research so that advanced stages of study have mainly theoretical orientation and research-oriented components.

– *Fachhochschulen* (Universities of Applied Sciences) concentrate their study programmes in engineering and other technical disciplines, business-related studies, social work, and design areas. The common mission of applied research and development implies a distinct application-oriented focus and professional character of studies, which include integrated and supervised work assignments in industry, enterprises or other relevant institutions.

– *Kunst- und Musikhochschulen* (Universities of Art/Music) offer studies for artistic careers in fine arts, performing arts and music; in such fields as directing, production, writing in theatre, film, and other media; and in a variety of design areas, architecture, media and communication.

Higher Education Institutions are either state or state-recognized institutions. In their operations, including the organization of studies and the designation and award of degrees, they are both subject to higher education legislation.

8.2 Types of Programmes and Degrees Awarded

Studies in all three types of institutions have traditionally been offered in integrated "long" (one-tier) programmes leading to *Diplom-* or *Magister Artium* degrees or completed by a *Staatsprüfung* (State Examination).

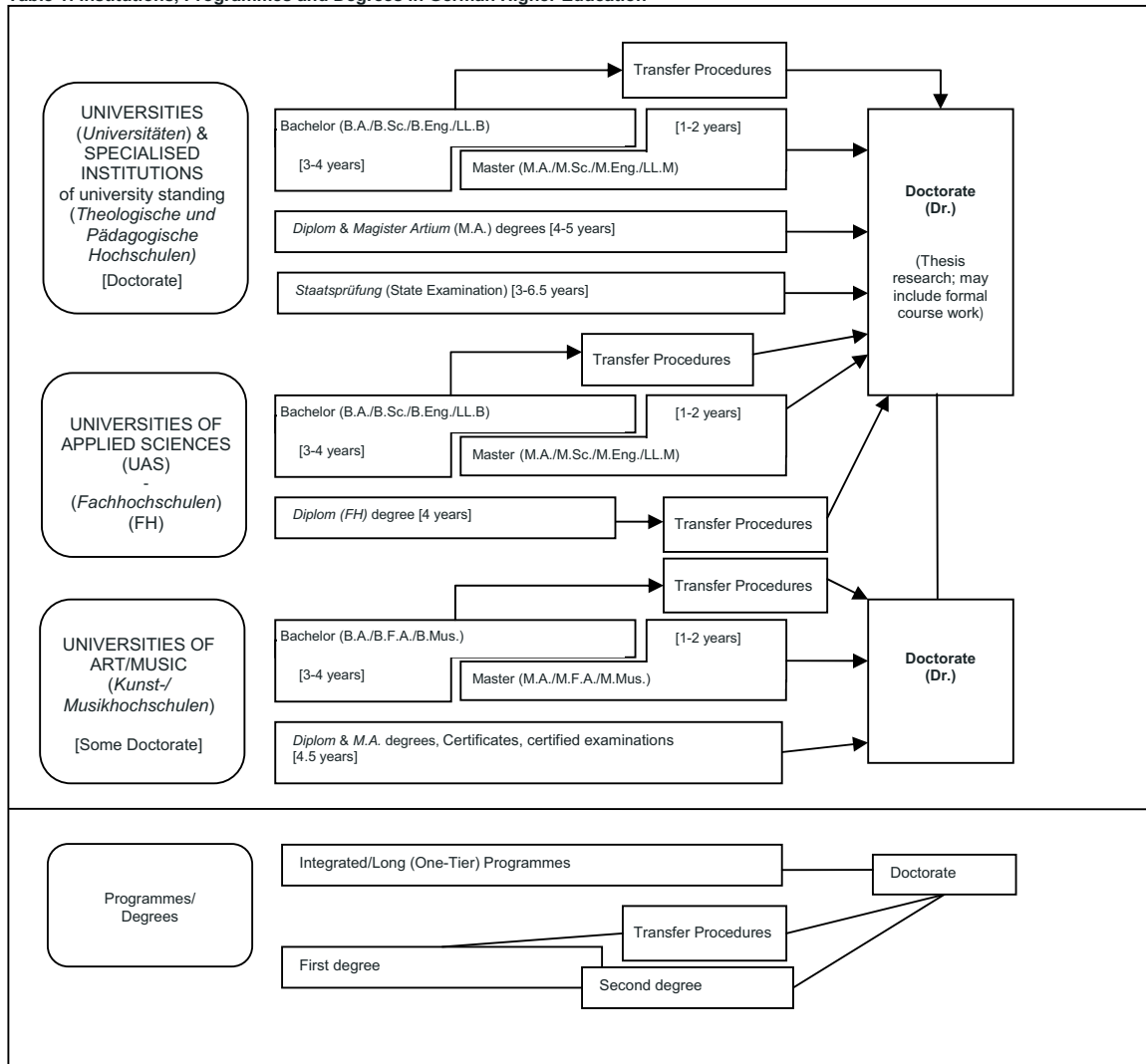
Within the framework of the Bologna-Process one-tier study programmes are successively being replaced by a two-tier study system. Since 1998, a scheme of first- and second-level degree programmes (Bachelor and Master) was introduced to be offered parallel to or instead of integrated "long" programmes. These programmes are designed to provide enlarged variety and flexibility to students in planning and pursuing educational objectives, they also enhance international compatibility of studies.

For details cf. Sec. 8.4.1, 8.4.2, and 8.4.3 respectively. Table 1 provides a synoptic summary.

8.3 Approval/Accreditation of Programmes and Degrees

To ensure quality and comparability of qualifications, the organization of studies and general degree requirements have to conform to principles and regulations established by the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK).³ In 1999, a system of accreditation for programmes of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. All new programmes have to be accredited under this scheme; after a successful accreditation they receive the quality-label of the Accreditation Council.⁴

Table 1: Institutions, Programmes and Degrees in German Higher Education



8.4 Organization and Structure of Studies

The following programmes apply to all three types of institutions. Bachelor's and Master's study courses may be studied consecutively, at various higher education institutions, at different types of higher education institutions and with phases of professional work between the first and the second qualification. The organization of the study programmes makes use of modular components and of the European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) with 30 credits corresponding to one semester.

8.4.1 Bachelor

Bachelor degree study programmes lay the academic foundations, provide methodological skills and lead to qualifications related to the professional field. The Bachelor degree is awarded after 3 to 4 years. The Bachelor degree programme includes a thesis requirement. Study courses leading to the Bachelor degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁵ First degree programmes (Bachelor) lead to Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) or Bachelor of Music (B.Mus.).

8.4.2 Master

Master is the second degree after another 1 to 2 years. Master study programmes must be differentiated by the profile types "more practice-oriented" and "more research-oriented". Higher Education Institutions define the profile of each Master study programme. The Master degree study programme includes a thesis requirement. Study programmes leading to the Master degree must be accredited according to the Law establishing a Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany.⁶ Second degree programmes (Master) lead to Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (L.L.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) or Master of Music (M.Mus.). Master study programmes, which are designed for continuing education or which do not build on the preceding Bachelor study programmes in terms of their content, may carry other designations (e.g. MBA).

**8.4.3 Integrated "Long" Programmes (One-Tier):
Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung**

An integrated study programme is either mono-disciplinary (*Diplom* degrees, most programmes completed by a *Staatsprüfung*) or comprises a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). The first stage (1.5 to 2 years) focuses on broad orientations and foundations of the field(s) of study. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the *Magister Artium*) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*. The level of qualification is equivalent to the Master level.

– Integrated studies at *Universitäten (U)* last 4 to 5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3 to 6.5 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the natural sciences as well as economics and business. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*.

The three qualifications (*Diplom*, *Magister Artium* and *Staatsprüfung*) are academically equivalent. They qualify to apply for admission to doctoral studies. Further prerequisites for admission may be defined by the Higher Education Institution, cf. Sec. 8.5.

– Integrated studies at *Fachhochschulen (FH)*/Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may apply for admission to doctoral studies at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.

– Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Universities of Art/Music etc.) are more diverse in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, the integrated study programme awards include Certificates and certified examinations for specialized areas and professional purposes.

8.5 Doctorate

Universities as well as specialized institutions of university standing and some Universities of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified Master (UAS and U), a *Magister* degree, a *Diplom*, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Particularly qualified holders of a Bachelor or a *Diplom (FH)* degree may also be admitted to doctoral studies without acquisition of a further degree by means of a procedure to determine their aptitude. The universities respectively the doctorate-granting institutions regulate entry to a doctorate as well as the structure of the procedure to determine aptitude. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a professor as a supervisor.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme in Germany usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees.

In addition institutions may already use the ECTS grading scheme, which operates with the levels A (best 10 %), B (next 25 %), C (next 30 %), D (next 25 %), and E (next 10 %).

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling allows for admission to all higher educational studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen* (UAS) is also possible with a *Fachhochschulreife*, which can usually be acquired after 12 years of schooling. Admission to Universities of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude. Higher Education Institutions may in certain cases apply additional admission procedures.

8.8 National Sources of Information

- Kultusministerkonferenz (KMK) [Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the Länder in the Federal Republic of Germany]; Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49[0]228/501-229; Phone: +49[0]228/501-0
- Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
- "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
- Hochschulrektorenkonferenz (HRK) [German Rectors' Conference]; Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49[0]228/887-110; Phone: +49[0]228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
- "Higher Education Compass" of the German Rectors' Conference features comprehensive information on institutions, programmes of study, etc. (www.higher-education-compass.de)

1 The information covers only aspects directly relevant to purposes of the Diploma Supplement. All information as of 1 July 2005.
 2 *Berufsakademien* are not considered as Higher Education Institutions, they only exist in some of the *Länder*. They offer educational programmes in close cooperation with private companies. Students receive a formal degree and carry out an apprenticeship at the company. Some *Berufsakademien* offer Bachelor courses which are recognized as an academic degree if they are accredited by a German accreditation agency.
 3 Common structural guidelines of the *Länder* as set out in Article 9 Clause 2 of the Framework Act for Higher Education (HRG) for the accreditation of Bachelor's and Master's study courses (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 10.10.2003, as amended on 21.4.2005).
 4 "Law establishing a Foundation 'Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany'", entered into force as from 26.2.2005, GV. NRW. 2005, nr. 5, p. 45 in connection with the Declaration of the *Länder* to the Foundation "Foundation for the Accreditation of Study Programmes in Germany" (Resolution of the Standing Conference of the Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany of 16.12.2004).
 5 See note No. 4.
 6 See note No. 4.